



LANDKREIS
WALDSHUT

Schlussbericht

des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes zu den

Jahresabschlüssen 2019

- des Kreishaushaltes
- des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
- des Eigenbetriebes Pflegeheim



LANDRATSAMT
WALDSHUT
Kommunal- und
Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht 2019

über die örtliche Prüfung der
Jahresabschlüsse des Kreishaushalts
und der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft und
Pflegeheim



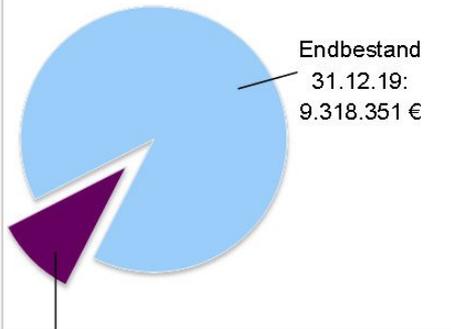
Inhaltsverzeichnis

Schlussbericht 2019	1
I. Ergebnisse in Kürze:	4
II. Kreishaushalt	6
1. Grundlage, Gliederung	6
2. Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beurteilung.....	8
3. Prüfung einzelner Jahresabschlusspositionen	30
4. Prüfungen und Arbeitsschwerpunkte	35
5. Personalwirtschaft	42
6. Schlussbemerkung und Feststellungsempfehlung	49
III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut“	50
1. Rechtsgrundlage und allgemeine Bemerkungen.....	50
2. Wirtschaftsplan und Rechnungsergebnis.....	51
3. Liquidität	59
4. Gebührenrechtliches Ergebnis.....	59
5. Schlussbemerkung und Feststellungsempfehlung	60
IV. Eigenbetrieb „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“	61
1. Rechtsgrundlagen.....	61
2. Jahresabschluss	63
3. Schulden	65
4. Finanzen, Vermögen und Kapital.....	65
5. Schlussbemerkung und Feststellungsempfehlung	68
V. Abkürzungsverzeichnis	69

I. Ergebnisse in Kürze:

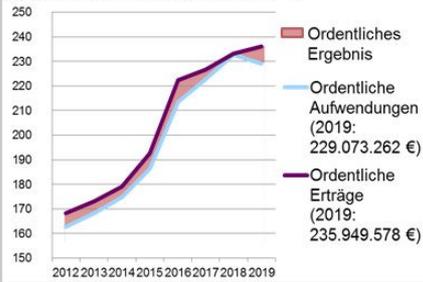
- Als Gesamtergebnis ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss von 6.883.397,06 €. Das ordentliche Ergebnis beträgt + 6.876.316,22 €. Das Sonderergebnis mit außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen 2019 beläuft sich auf + 7.080,84 €. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betragen zum Bilanzstichtag 42.243.650,05 €.
- Das Kreisumlageaufkommen beträgt 66.918.058,72 € (+ 4,9 Mio. € zum Vorjahr).
- Die Kreisumlage macht 28 % der ordentlichen Erträge aus.
- Das ordentliche Ergebnis im Sozial- und Jugendhilfebereich (inklusive soziale Einrichtungen für Flüchtlinge unter 314006-130) beträgt für das Haushaltsjahr 2019: - 73.574.620,10 €.
- Die Verschuldung im Kreishaushalt verringerte sich 2019 um 490 T€ auf 22 Mio. €, eine Kreditneuaufnahme erfolgte über 1,4 Mio. €, an ordentlicher Tilgung wurden 1,9 Mio. € geleistet. Die Pro-Kopf-Verschuldung je Kreiseinwohner liegt bei 143 € einschl. Eigenbetriebe (Vorjahr 149 €).
- Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten abzudecken (Mindestzahlungsmittelüberschuss).
- Zum 31.12.2019 bestanden liquide Mittel von 21.318.501 € (Vorjahr 16.353.635 €), einschl. der angelegten Kündigungsgelder.
- Das Pflegeheim des Landkreises Waldshut in Jestetten (Seniorenwohnen Jestetten) schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust von 52.787,73 € ab (Vorjahr 205.458,78 €).
- Beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ergibt sich für 2019 ein Jahresverlust von 977.869,04 € (Vorjahr Jahresgewinn 622.056,79 €).

Finanzrechnung:

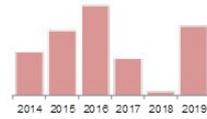


Ergebnisrechnung:

Entwicklung ordentlicher Erträge und Aufwendungen in Mio. €:



Entwicklung ordentliche Ergebnisse:



Ordentliches Ergebnis 2019:
6.876.316 €

Bilanz zum 31.12.2019:

Aktiva	Passiva
Sachvermögen	Basiskapital
	Rücklagen
	<p>Entwicklung der Rücklagen zum 31.12. des Jahres in €</p>
Finanzvermögen	Sonderposten
<p>Entwicklung der Liquidität zum 31.12. des Jahres in €</p>	Rückstellungen
Abgrenzungsposten	Verbindlichkeiten
	<p>Entwicklung der Gesamtschulden in Euro</p>

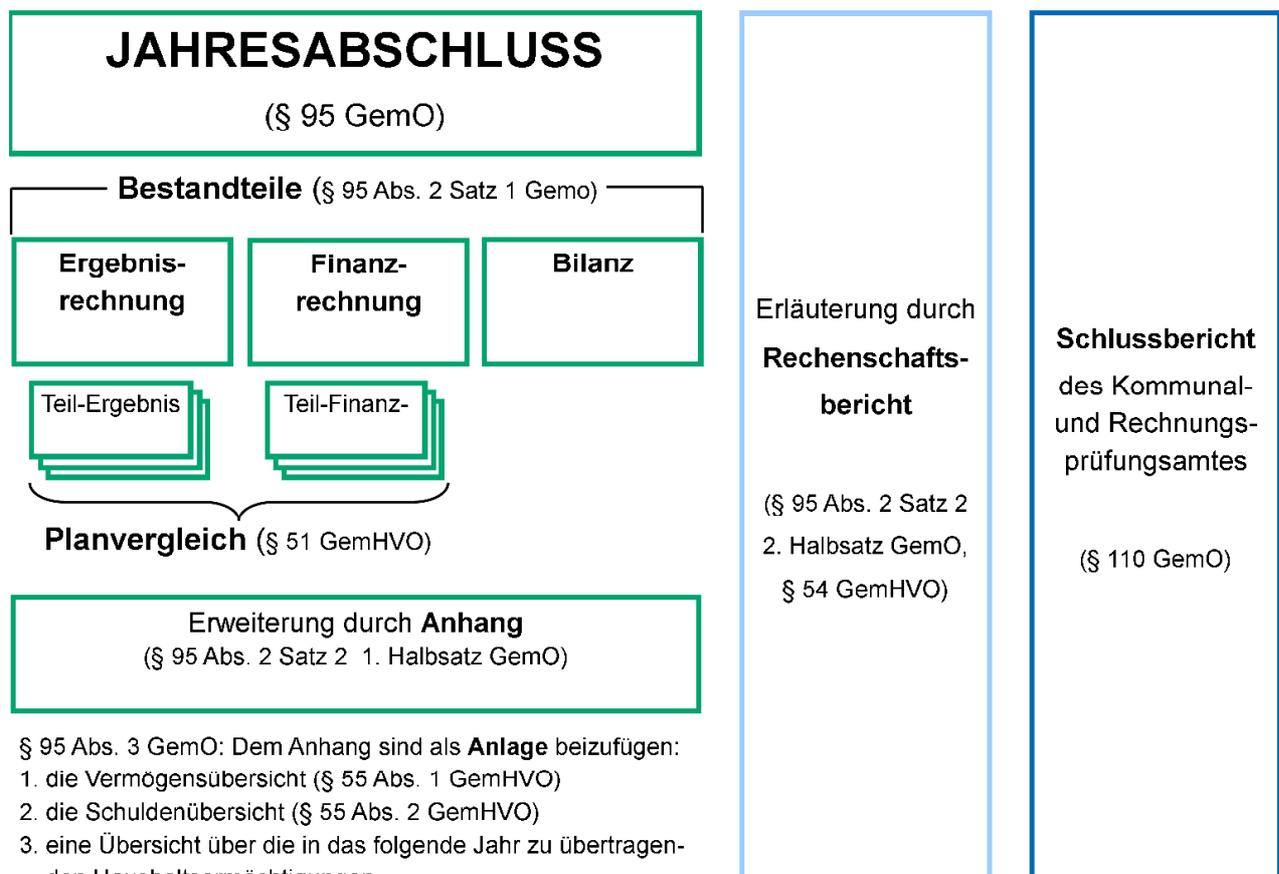
Abnahme der Liquidität in 2019:
1.035.134 €

Hinweis: Die Größendarstellung der Bilanzpositionen erfolgt in Relation zur tatsächlichen Höhe.

II. Kreishaushalt

1. Grundlage, Gliederung

Der Landkreis Waldshut hat sein Rechnungswesen zum 01.01.2011 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht umgestellt. Der Jahresabschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres von der Verwaltung aufgestellt und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Kreistag festgestellt werden (§ 48 LKrO i.V.m. § 95 b GemO). Der vollständige Jahresabschluss 2019 wurde dem KRPA am 25.06.2020 vorgelegt. Das KRPA ist als örtliche Prüfungseinrichtung und Finanzkontrolle des Landkreises unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.



- § 95 Abs. 3 GemO: Dem Anhang sind als **Anlage** beizufügen:
1. die Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)
 2. die Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)
 3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Kreishaushalt ist in Anlehnung an die Organisation des Landratsamtes in Teilhaushalte gegliedert. Jeder THH bildet ein Budget, innerhalb dessen die Aufwendungen grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig sind.

Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse der Teilhaushalte in €

	2017	2018	2019	Veränderungen 2019 gegenüber 2018
THH 0 - Kreisorgane, Verwaltungsleitung	-1.998.152,18	-1.995.531,93	-2.265.281,44	-269.749,51
THH 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen	-25.276.370,57	-29.166.138,52	-21.370.850,00	7.795.288,52
THH 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten	-6.612.369,24	-7.374.108,15	-8.156.593,57	-782.485,42
THH 3 - Bau, Umwelt und Forst	-5.737.584,54	-4.531.601,49	-6.437.809,68	-1.906.208,19
THH 4 - Arbeit, Jugend und Soziales	-65.919.196,01	-65.970.191,44	-69.680.580,71	-3.710.389,27
THH 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landwirtschaft	-2.932.605,39	-2.965.848,80	-2.968.691,85	-2.843,05
THH 6 - Zentralbudget	112.166.242,50	112.373.428,19	117.756.123,47	5.382.695,28
Ordentliches Ergebnis	3.689.964,57	370.007,86	6.876.316,22	6.506.308,36

Ein wesentliches Anliegen des NKHR ist die Einbindung von Leistungszielen in die Haushaltsplanung. Diese Ziele sollen nach der von der Politik gewünschten strategischen Ausrichtung bestimmte Wirkungen (outcome) haben und zu definierten Dienstleistungen/Produkten (output) entwickelt werden. Deshalb wird in § 4 Abs. 2 GemHVO sowohl die Ausweisung von Zielen als auch die Bildung von Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung vorgeschrieben. Die zielorientierte Steuerung durch den Kreistag, daraus folgende strategische Handlungsschwerpunkte für die Verwaltungsspitze und obere Führungsebene und deren Niederschlag in Leistungs- und Budgetplanungen der Ämter hat sich beim Landkreis Waldshut noch nicht durchgesetzt. Mit einer integrierten Steuerung über Finanzen und Zieldefinitionen müssen nach den Vorgaben des NKHR politische Ziele konkret messbar festgelegt und die Zielerreichung als Mengen- oder Wirkungsziele in den Produktgruppen oder Produkten abgebildet werden. Der Strategiewechsel erfordert ein Umdenken, verschiebt und definiert Zuständigkeiten und Handlungsspielräume – und macht zunächst viel Arbeit. Aber mit klaren, nachvollziehbaren, messbaren Zielen ist eine effizientere Aufgabenerfüllung möglich, die letztendlich die Arbeit von den Gremien bis zur Sachbearbeitung attraktiver und erfüllender macht.

Dabei geht es vor allem um eine Integration von Leistungs- (Produkt-) und Ressourcensteuerung (Finanzsteuerung) im Produkthaushalt. Dieser enthält neben Informationen zum Ressourcenverbrauch (Aufwendungen und Erträge, ausgedrückt in €) Informationen zu den kommunalen Leistungen, den Produkten sowie den damit verfolgten Zielen (ausgedrückt in jeweils

zielspezifischen Maßstäben, z. B. Zielgruppen, Wirkungen, Mengen). Durch die Zusammenführung dieser Informationen im Neuen Haushalt wird transparent,

- welche kommunalpolitischen Ziele verfolgt werden,
- welche Leistungen/Produkte hierfür bereitgestellt werden und
- welche Ressourcen hierfür zur Verfügung stehen (sollen).

Der Haushalt wird so zum Hauptkontrakt zwischen Rat/Kreistag und Verwaltungsführung.

Nicht die Einführung des doppischen Rechnungswesens ist Hauptanliegen der Reform. Es geht vielmehr darum, mit dem Neuen Haushalt die Grundlage für eine neue Qualität der politischen Steuerung zu schaffen. Dies muss in Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, der Hausspitze, der Finanzverwaltung und allen bewirtschaftenden Stellen noch entwickelt werden.

2. Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beurteilung

2.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Grundsätzlich müssen alle Aufwendungen eines Planungszeitraumes durch Erträge gedeckt sein. Unter dem Aspekt der „intergenerativen Gerechtigkeit“ hat jede Generation, den durch sie verursachten Ressourcenverbrauch grundsätzlich selbst zu tragen. Diesem Aspekt wird dann entsprochen, wenn der Haushaltsausgleich in jedem Jahr erreicht wird, wenn also der Ressourcenverbrauch eines Jahres (Aufwendungen) durch einen entsprechenden Wertezuwachs (Erträge) gedeckt ist.

2019 schließt im Gesamtergebnis mit einem Jahresüberschuss von 6.883.397,06 € (Vorjahr: Jahresverlust -376.421,86 €). Bereinigt um außerordentliche Aufwendungen und Erträge wurde ein Überschuss von 6.876.316,22 € erwirtschaftet.

Aufgrund folgender Kriterien wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises zum 31.12.2019 bestätigt:

- Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss aus. Fehlbeträge aus Vorjahren mussten nicht ausgeglichen werden. Eine stetige Aufgabenerfüllung ist bei einer mindestens ausgeglichenen Ergebnisrechnung gewährleistet. Der Ressourcenverbrauch des Berichtsjahres 2019 wurde erwirtschaftet.
- Die Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit konnten aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden (Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit: 8.640.278,70 €).

- Der Zahlungsmittelüberschuss aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit reicht aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren (1.896.108,47 €). Es verbleiben Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von 6.744.170,23 € zur Finanzierung von Investitionen. Diesen Finanzierungsmitteln stand ein Finanzierungsmittelbedarf (Auszahlungen für Investitionen abzüglich Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) von 5.429.572,52 € gegenüber.
- Die Eigenkapitalposition ist positiv (37.729.506,10 €). Das Eigenkapital umfasst das Basiskapital und die Rücklagen, s. u. Ziffer 3.2.1.

Der Landkreis hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Dieser Grundsatz des Gemeindefinanzrechts lenkt den Blick beim Landkreis ganz besonders auf die mittelfristige Finanzplanung, weil Finanzmittel in erheblichem Ausmaß für beschlossene und in Planung befindliche Investitionen auf lange Zeit im Voraus gebunden sind.

Die Finanzplanung bis 2023 erfüllt die genannten Kriterien.

2.2. Liquidität

Zum 31.12.2019 betragen die liquiden Mittel 9.318.501,49 €. Zusätzlich bestand über den Jahreswechsel noch ein Kündigungsgeld bei der Sparkasse Hochrhein über 12 Mio. €, das als sonstige Einlage bilanziell ausgewiesen ist. Der Kassenbestand des Landkreises unterliegt im Jahresverlauf starken Schwankungen. Jeweils quartalsweise (10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.) erhält der Landkreis die Kreisumlage der Kreisgemeinden und die Finanzausgleichszahlungen des Landes. Im Jahr 2019 wurden zwei Kassenkredite benötigt (27.02. – 11.03.2019 von 1 Mio. € und 28.11. – 10.12.2019 von 500 T€). 2019 wurden aus den liquiden Mitteln des Landkreises im Vorgriff auf den Verlustausgleich (Geschäftsjahr 2019) der Klinikum Hochrhein GmbH 2,8 Mio. € ausbezahlt.

Die Gesamtfinanzrechnung ergibt einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 8.640.278,70 €. Aus diesem Überschuss konnte auch die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden.

Abweichend vom haushaltsrechtlichen Grundsatz der zeitlichen Bindung des Haushaltsplanes, nach dem bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommene Planansätze verfallen, gibt es die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Planansätzen unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO. Die vom Kreistagsausschuss „Verwaltung, Finanzen und Bildung“ am 29.04.2020

beschlossenen Ausgabeermächtigungen für 2020 mit 20.762.759 € wirken sich liquiditätsmindernd aus.

Zur Finanzierung der übertragenen Ausgabeermächtigungen steht noch eine nicht beanspruchte Kreditermächtigung aus 2019 über 4,64 Mio. € zur Verfügung. Die größten Positionen der Ausgabeermächtigungen sind der Investitionskostenzuschuss für den Gesundheitscampus Bad Säckingen (9 Mio. €), die Elektrifizierung der Hochrheinschienenstrecke (5,5 Mio. €), der Investitionskostenzuschuss für das Klinikum Hochrhein (2,6 Mio. €), die Unterhaltung kreiseigener Gebäude (1,1 Mio. €) und für den Straßenbetrieb (938 T€).

Einschließlich der Kreditermächtigung von 4,64 Mio. € verbleiben damit zum 31.12.2019 als liquide, ungebundene Eigenmittel 5,2 Mio. €.

Nach § 89 GemO gilt der allgemeine Grundsatz, dass die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen ist. Nach § 22 Abs. 2 GemHVO soll hierzu eine Mindestliquidität von 2 % des Volumens der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit vorgehalten werden. Für den Landkreis Waldshut beträgt die Mindestliquidität für 2019 4,2 Mio. €.

Liquidität zum 31.12.2019 in Euro

Endbestand an Zahlungsmitteln	9.318.351
+ Kündigungs- u. Festgeld Sparkasse Hochrhein	12.000.000
= liquide Eigenmittel zum Jahresende	21.318.351
+ Kreditermächtigung aus 2019	4.640.000
- übertragene Ausgabeermächtigungen für 2020	-20.762.759
= bereinigte liquide Mittel	5.195.593
Mindestliquidität	4.229.332

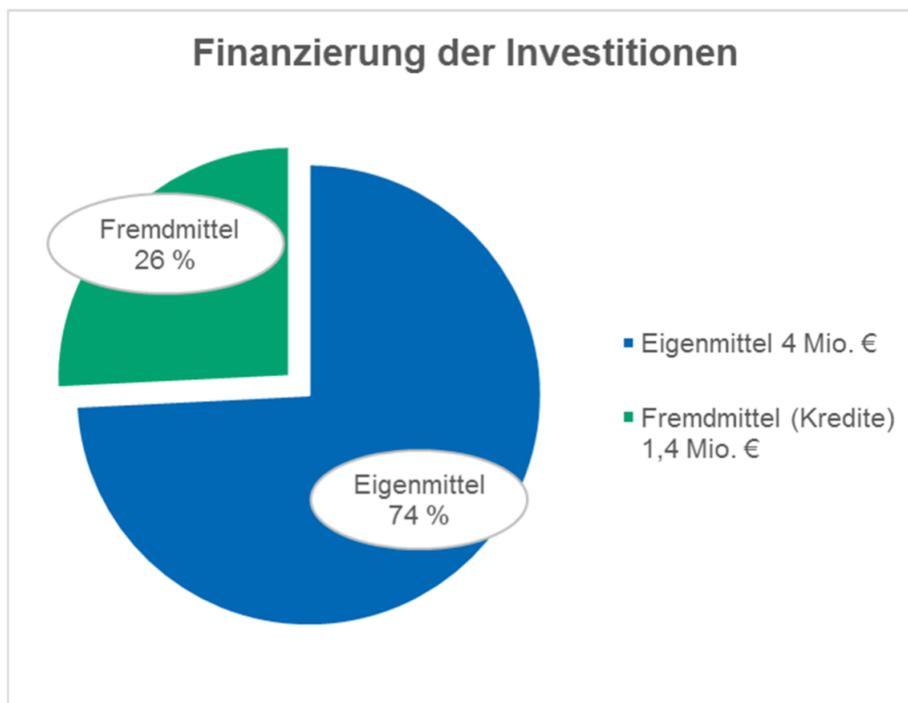
Das Regierungspräsidium Freiburg hat in der Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 (Schreiben vom 07.02.2020) vermerkt:

„Sollten sowohl die bereits im Haushalt 2019 als auch die im Haushalt 2020 vorgesehenen Mittelabflüsse im investiven Bereich in vollem Umfang erfolgen, würde der Landkreis mit Ausnahme zu erwartender Ergebnisverbesserungen über keinerlei Finanzreserven für die in der Zukunft weiter anstehenden Investitionen verfügen.“

Insbesondere im Hinblick auf die Realisierung des geplanten Großprojekts „Neubau des Zentralklinikums“ halten wir folglich die Finanzausstattung des Landkreises nach wie vor für nicht ausreichend bemessen.“

Die Liquidität erscheint also nur auf den ersten Blick ausreichend. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass der Landkreis jetzt dringend beginnen muss, Geld anzusparen, um die geplanten Investitionen bewältigen zu können.

2.3. Finanzierung der Investitionen



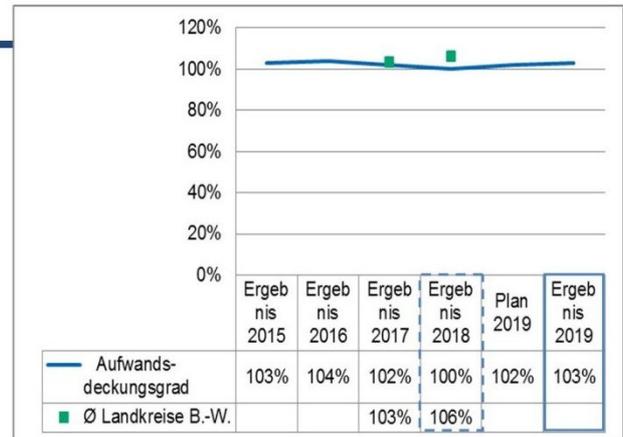
74 % der Auszahlungen für Investitionen (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) wurden aus noch vorhandenen liquiden Mitteln geleistet (erwirtschaftete Eigenmittel).

2.4. Grundzahlen und Kennzahlen

Kennzahlen zur Ertragslage:

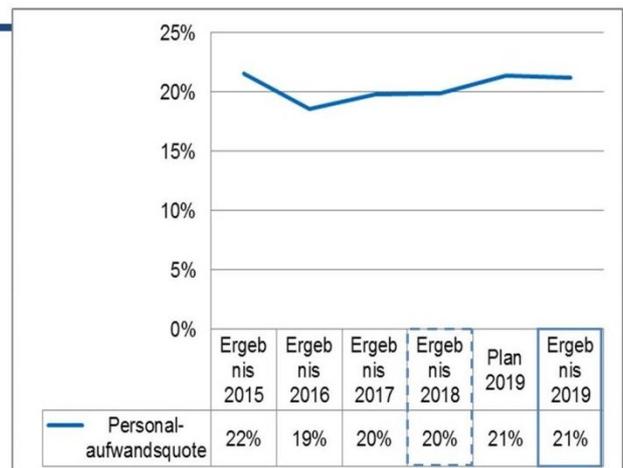
AUFWANDSDECKUNGSGRAD

-  Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen
-  Der Ressourcenverbrauch konnte vollständig erwirtschaftet werden. Der Landkreis konnte zum Ausgleich des Haushalts auf Vermögensveräußerungen verzichten. Das vorhandene Nutzungspotential für zukünftige Generationen wurde damit nicht verringert.
-  Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 102 %, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 107 %, Landkreis Konstanz: 105 %



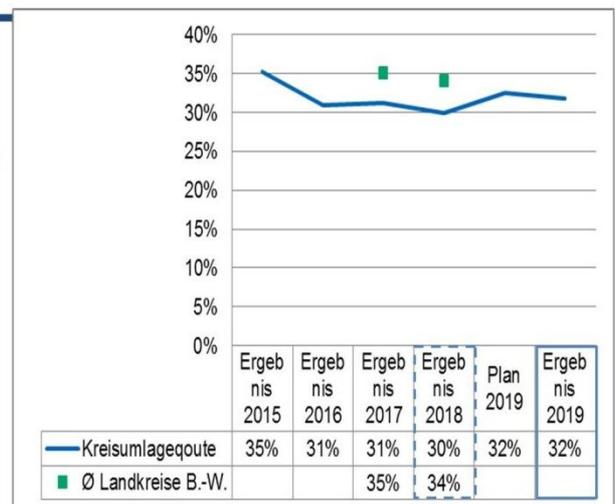
PERSONALAUFWANDSQUOTE

-  Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen
-  Die Personalaufwandsquote informiert über den Anteil der Personalaufwendungen an den gesamten Aufwendungen. Die Interpretation dieser Kennzahl ist insoweit wichtig, da hier Veränderungen bei den Gehältern und Sozialabgaben und die Auswirkungen personalwirtschaftlicher Maßnahmen beobachtet werden können.
-  Interkommunale Vergleiche auf Basis der Personalaufwandsquote sind schwierig, da sich Differenzen aus der Größenklasse und aufgrund unterschiedlicher Ausgliederungsgrade bzw. Aufgabenübertragungen an Dritte ergeben.



KREISUMLAGEQUOTE

-  Kreisumlage-Aufkommen / bereinigte ordentliche Erträge
-  Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Landkreisen und dem Landkreisdurchschnitt darstellen zu können, wurden die ordentlichen Erträge um die Bundeserstattung an der Leistungsbeteiligung für Grundsicherung nach dem SGB II verringert, da diese nur die Optionslandkreise erhalten und dies ansonsten beim Vergleich die Quote verfälschen würde. Die Kreisumlagequote stellt den Anteil der Kreisumlage an den bereinigten ordentlichen Erträgen dar.
- Die Sätze anderer Landkreise Baden-Württembergs* (Ø 2018: 34 %) liegen deutlich über der Quote des Landkreises Waldshut.
-  Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 36 %, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 31,5 %, Landkreis Konstanz: 34,2 %



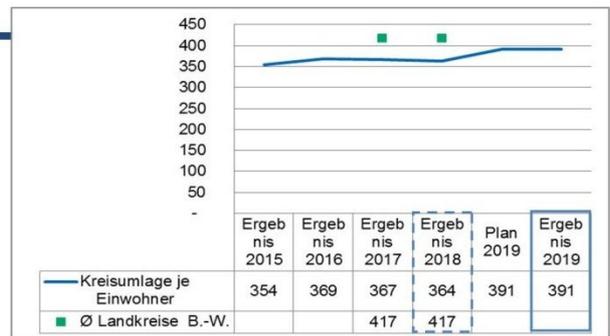
KREISUMLAGE JE EINWOHNER

📅 Kreisumlage-Aufkommen / Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres

➔ Die von den Städten und Gemeinden überwiesene Kreisumlage wurde je Kreiseinwohner ermittelt.

Der Durchschnitt der Landkreise Baden-Württembergs* lag 2018 bei 416,57 €/EW. Die Spannweite reichte hierbei von 324,90 € bis 513,17 € je Kreiseinwohner.

🔍 Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 443,40 €, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 446,01 €, Landkreis Konstanz: 407,85 €

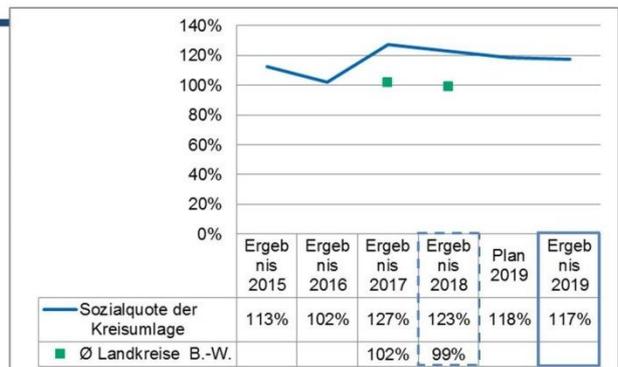


SOZIALQUOTE DER KREISUMLAGE

📅 Nettoressourcenbedarf PB 31 + PB 36 + PB 37 / Kreisumlage

➔ Diese Kennzahl vergleicht inwiefern die Kreisumlage den Nettoressourcenbedarf (Zuschussbedarf unter Berücksichtigung der internen Leistungen) der sozialen Hilfen, Kinder- und Jugendhilfe und des Schwerbehindertenrechts im Landkreis decken kann. Bei Werten unter 100 % bedeutet dies, dass die Kreisumlage diesen Zuschussbedarf vollständig deckt; bei Werten über 100 % reicht die Kreisumlage zur Deckung der Sozialleistungen nicht aus.

🔍 Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 110 %, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 98 %, Landkreis Konstanz: 108 %



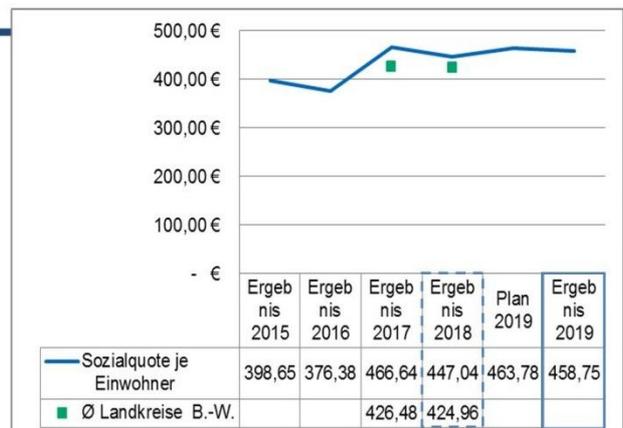
SOZIALQUOTE JE EINWOHNER

📅 Nettoressourcenbedarf PB 31 + PB 36 + PB 37 / Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres

➔ Hierbei wird der Nettoressourcenbedarf der sozialen Hilfen, Kinder- und Jugendhilfe und des Schwerbehindertenrechtes zu den Einwohnerzahlen ins Verhältnis gesetzt.

Der Durchschnitt der Landkreise Baden-Württembergs* lag 2018 bei 424,96 Euro je Einwohner. Die Spannweite reichte hier von 357,24 € bis 491,48 € je Kreiseinwohner.

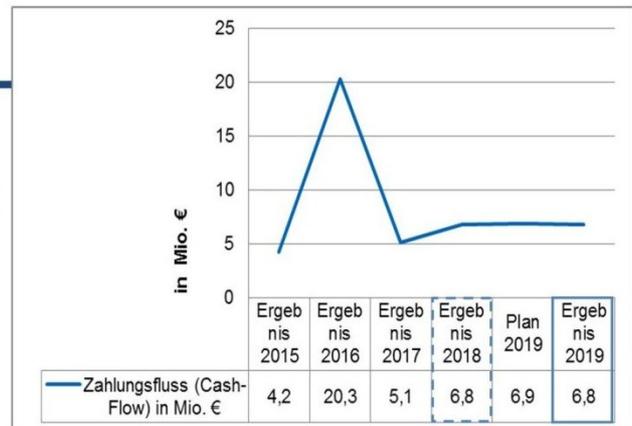
🔍 Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 489,70 €, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 436,73 €, Landkreis Konstanz: 442,00 Euro



Kennzahlen zur Finanzlage:

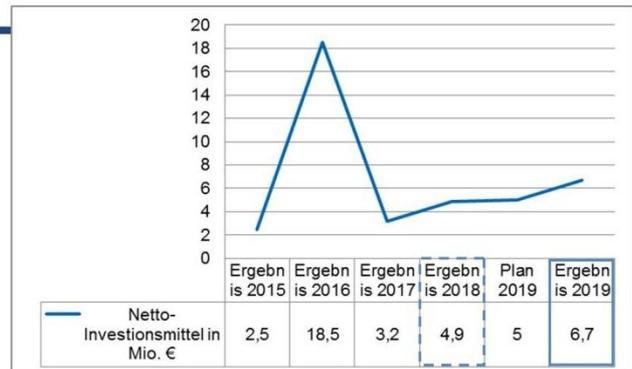
ZAHLUNGSFLUSS (CASH-FLOW)

- Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Mio. €
- Ein positiver Zahlungsmittelsaldo zeigt an, dass der Landkreis zum Ausgleich der laufenden Zahlungsverpflichtungen auf die Aufnahme von neuen Krediten verzichten konnte. Ein positives Finanzergebnis kann zur Schuldentilgung, für Investitionen oder zur Liquiditätsreserve verwendet werden.



NETTO-INVESTITIONSMITTEL

- Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich Tilgung in Mio. €
- Aus dem erwirtschafteten Überschuss der Ergebnisrechnung stehen nach Abzug der Kredittilgung in dieser Höhe Eigenmittel für Investitionen zur Verfügung. Aus dem Ergebnis 2019 stehen dem Landkreis: 6,7 Mio. € zur Verfügung.

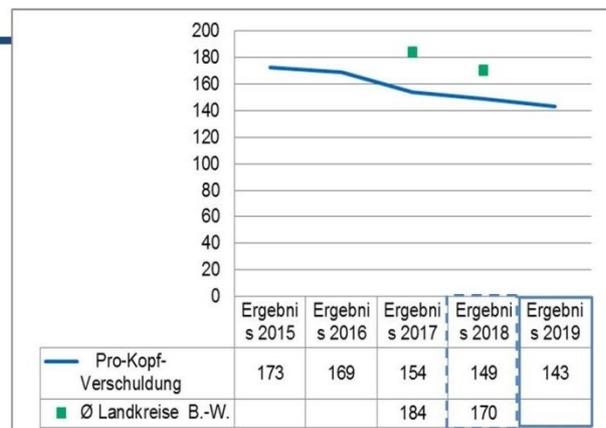


Bezogen auf die Einwohnerzahl bedeutet diese Netto-Investitionsrate für 2018 Eigenmittel für Investitionen in Höhe von 28 € je Kreiseinwohner bzw. für 2019: 40 € je Einwohner. Laut dem GPA-Geschäftsbericht 2020 betrug die durchschnittliche Investitionsrate in Baden-Württemberg für 2018: 97 €/EW und für 2019: voraussichtlich 86 €/EW

- Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 93,84 €/EW, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 138,03 €/EW, Landkreis Konstanz: 90,89 €/EW

PRO-KOPF-VERSCHULDUNG

- Schulden Kreishaushalt einschl. Eigenbetriebe / Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres
- Die Höhe der Schulden des Kreishaushaltes sowie des Eigenbetriebes betrug zum 31.12.2019: 24.518.407,08 €
Je Einwohner entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 143 €/EW. In Baden-Württemberg betrug 2018 die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise 170 €/EW.
- Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 34 €/EW, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 424 €/EW, Landkreis Konstanz: 136 €/EW



FREMDKAPITALQUOTE



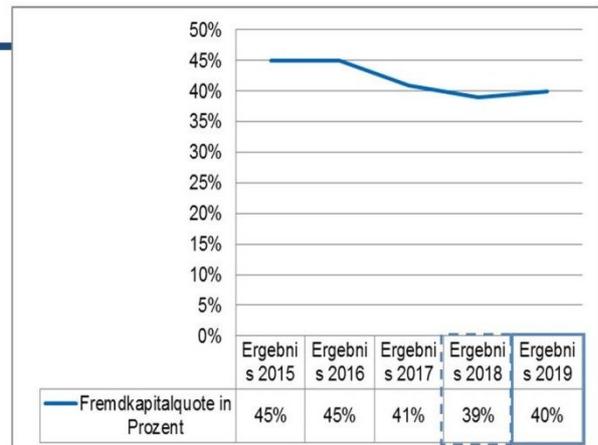
Fremdkapital / Bilanzsumme



Diese Quote sagt aus, welcher Anteil des Vermögens auf der Aktivseite mit fremden Mitteln finanziert wurde. Demgegenüber steht die Eigenkapitalquote für das selbst eingebrachte Kapital. Fremdkapitalquote und Eigenkapitalquote ergeben zusammen 100 %. Eine hohe Fremdkapitalquote deutet auf eine hohe Fremdfinanzierung des Vermögens.



Im Vergleich Ergebnis 2018: Landkreis Lörrach: 15 %, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 30 %, Landkreis Konstanz: 46 %



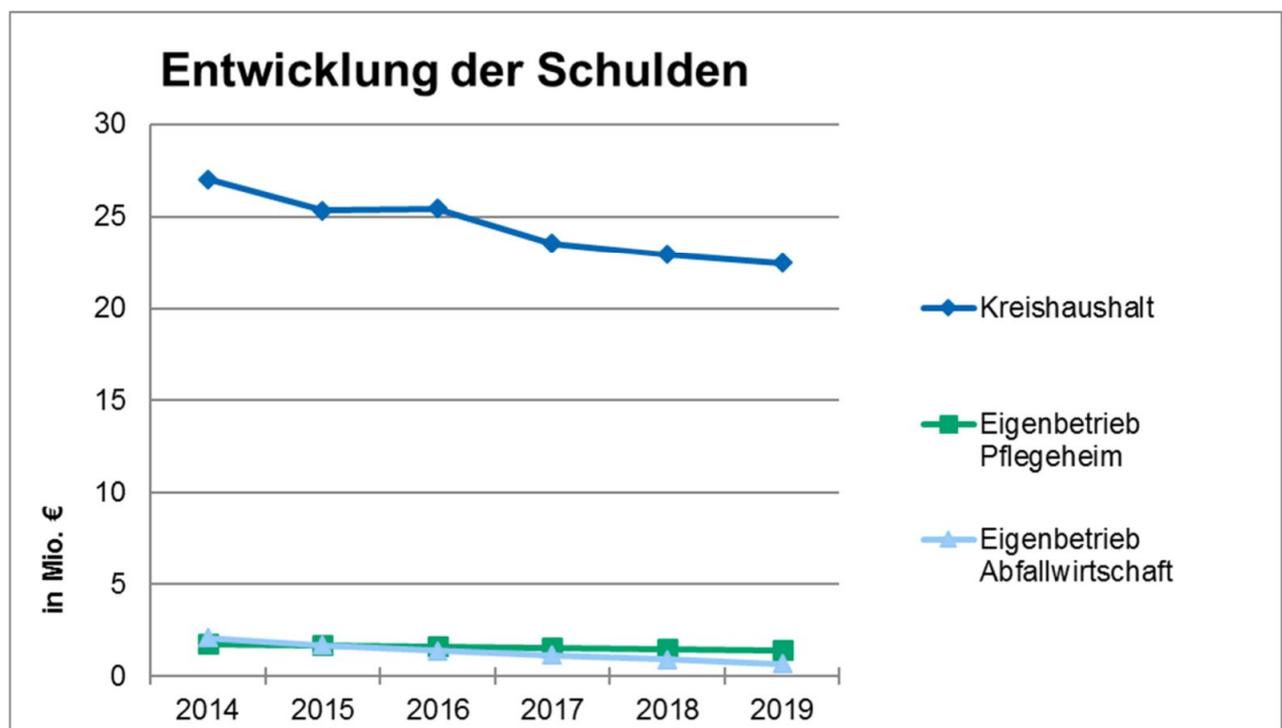
* Die Vergleichs- und Durchschnittszahlen für die Landkreise Baden-Württembergs und die ausgewählten Landkreise Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald basieren – sofern nicht abweichend darauf hingewiesen wurde - auf den jeweiligen Veröffentlichungen des Landkreistages. Die Landkreise hatten hierfür dem Landkreistag die zuvor festgelegten Zahlen auf der Grundlage ihrer Jahresabschlüsse mitgeteilt. Die errechneten Durchschnittswerte für 2018 basieren auf dem Zahlenmaterial der 31 Landkreise (von insgesamt 35 in Baden-Württemberg), von denen entsprechende Daten dem Landkreistag zur Verfügung gestellt wurden. Die Zahlen des Landkreises Konstanz wurden dem Jahresabschluss 2018, der im Juli 2020 beschlossen wurde, entnommen.

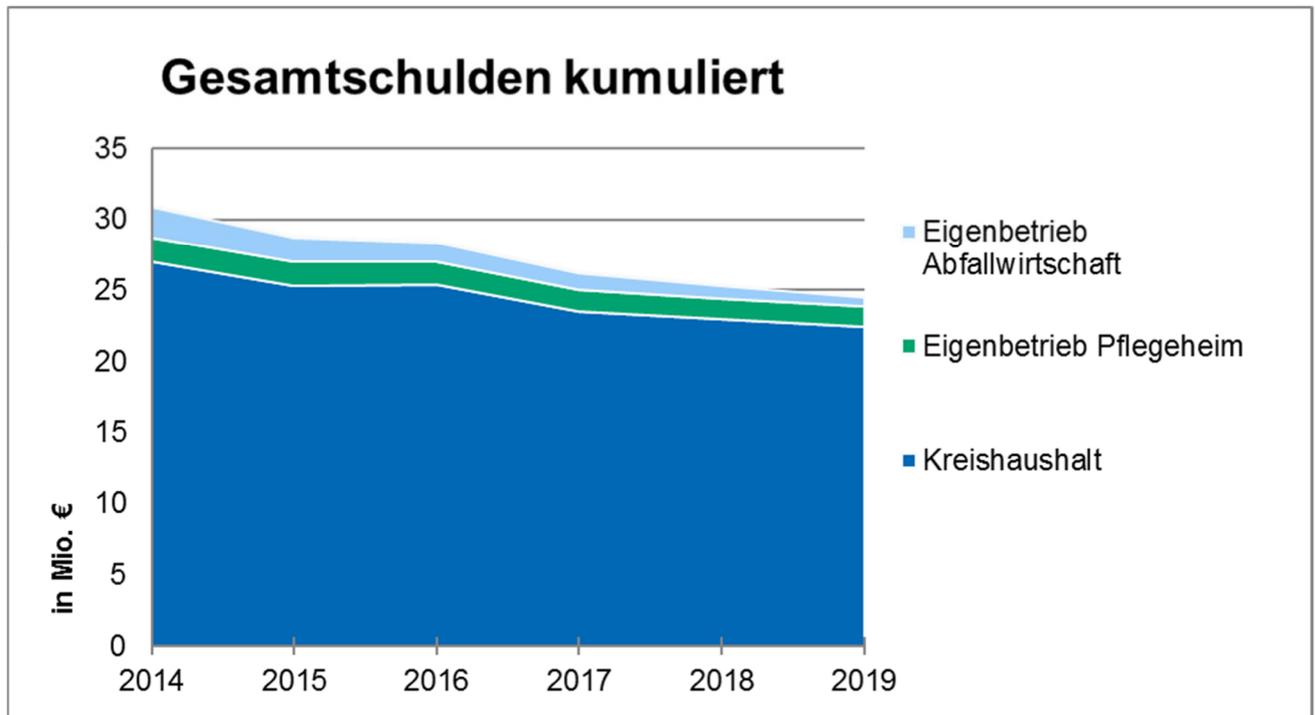
2.5. Schulden

Die Verschuldung des Kreishaushalts liegt zum Jahresende 2019 bei 22.459.484,55 € (Stand Ende 2018: 22.949.217,42 €). Kreditneuaufnahmen erfolgten 2019 über 1,4 Mio. € für den Neubau einer Fahrzeughalle des Straßenbauamtes am Stützpunkt Häusern-Höchenschwand, hierfür bestand noch eine Kreditermächtigung aus 2018. Die Kreditermächtigung für das Jahr 2019 in Höhe von 4,64 Mio. € steht noch für 2020 zur Verfügung. Die Verschuldung verringerte sich in 2019 um 490 T€ (Tilgung 1,89 Mio. €, Neuaufnahme 1,4 Mio. €). Insgesamt liegt die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises (mit Eigenbetrieben) zum 31.12.2019 bei 143 €/EW (171.044 EW am 30.06.2019). Im Vorjahr (31.12.2018) lag die gesamte Pro-Kopf-Verschuldung im Landkreis Waldshut bei 149 €/EW, im Landesdurchschnitt bei 170 €/EW.

Für die Kreditaufnahme in 2019 kann bestätigt werden, dass sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen nach § 87 Abs. 1 und 2 GemO (Kreditermächtigung, Kreditbetrags-
höchstgrenze) eingehalten wurden.

Schulden in €						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kreishaushalt	27.020.202	25.338.633	25.425.780	23.529.036	22.949.217	22.459.485
Eigenbetrieb Pflegeheim	1.729.336	1.667.559	1.600.786	1.533.894	1.466.884	1.399.755
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	2.099.351	1.669.729	1.357.620	1.130.931	898.190	659.168
Gesamt	30.848.889	28.675.921	28.384.186	26.193.861	25.314.291	24.518.407



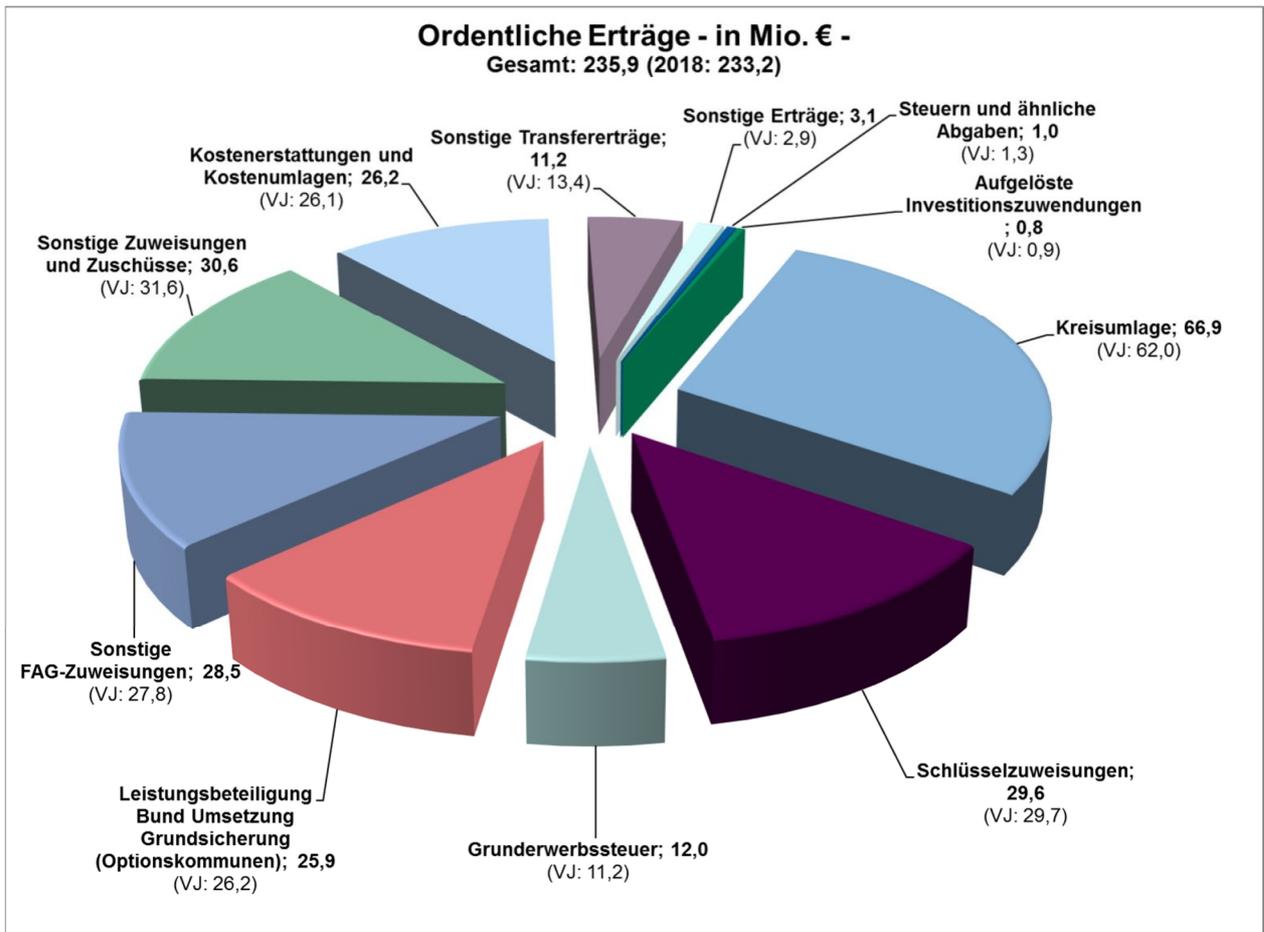


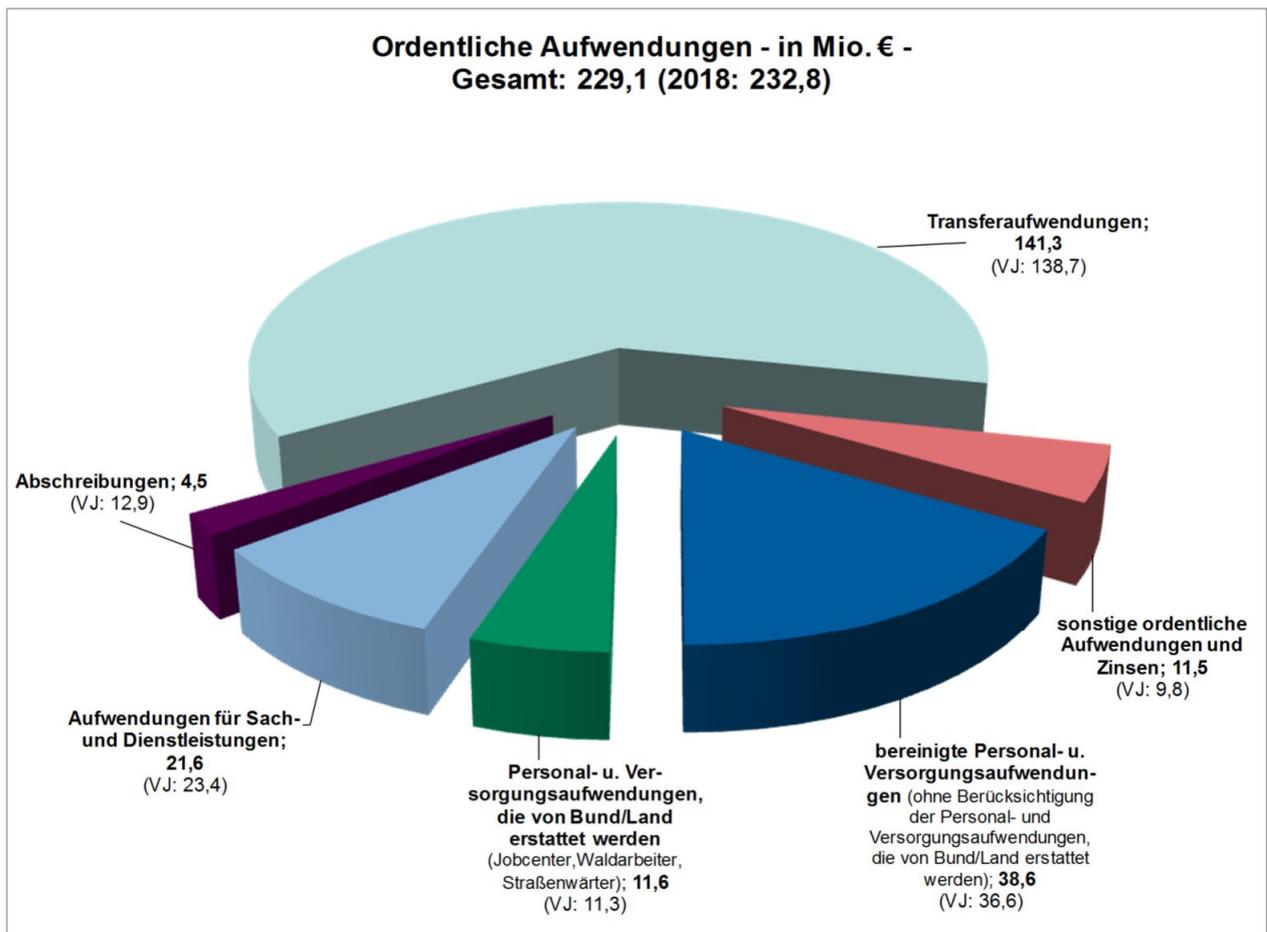
2.6. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem positiven Ergebnis von +6.883.397,06 € ab (Vorjahr -376.421,86 €). Im Haushaltsplan 2019 wurde ein Überschuss von 3.898.276,71 € veranschlagt.

Entwicklung der Jahresergebnisse in €				
Ergebnisrechnung	2017	2018	Plan 2019	2019
ordentliches Ergebnis	3.689.965	370.008	3.898.277	6.876.316
Sonderergebnis	25.125	-746.430	0	7.081
Gesamtergebnis	3.715.090	-376.422	3.898.277	6.883.397
Davon gebunden für ins Folgejahr übertragene Ausgabeermächtigungen im Ergebnishaushalt				-2.384.751
Gesamtergebnis unter Berücksichtigung von Übertragungen				4.498.646

Die Übertragungen von Ausgabeermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020 von 2,4 Mio. € umfassen hauptsächlich die Bereiche Schulbetrieb, Kreisstraßen und Gebäudeunterhaltung.





Transferaufwendungen sind nach § 61 Nr. 40 GemHVO Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Darunter sind beispielsweise Einzelfalleistungen der Sozial- und Jugendhilfe oder Zuschüsse, Zuwendungen und Umlagen an Dritte zu verstehen. Der Anteil der Transferaufwendungen für die Sozialleistungen (THH 4; 120,5 Mio. €) an den ordentlichen Aufwendungen beträgt 52,6 % (2018: 50,9%; 2017: 51,8 %). Dies bedeutet, dass wie auch schon in den Vorjahren mehr als die Hälfte aller Aufwendungen des Landratsamtes in Hilfeleistungen an Dritte geflossen sind. Hier sind noch weitere Steigerungen zu erwarten.

2.6.1. Planvergleich

Vergleich in €			
Gesamtergebnisrechnung	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung vom Plan
Ordentliche Erträge	230.987.703	235.949.578	4.961.875
Ordentliche Aufwendungen	-227.089.426	-229.073.262	1.983.836
Ordentliches Ergebnis	3.898.277	6.876.316	2.978.039

Die größten Planabweichungen ergaben sich bei folgenden Positionen:

Wesentliche Veränderungen bei den <u>Erträgen</u>	Plan 2019 Mio. €	Ergebnis 2019 Mio. €	Abweichung Mio. €
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft	5,956	7,422	(+) 1,466
Grunderwerbsteuer	10,3	11,991	(+) 1,691
Zuweisungen vom Land	17,670	19,298	(+) 1,628

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl des Landkreises werden die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer berücksichtigt. Anhand der Steuerkraftmesszahl erfolgt die Schlüsselzuweisung vom Land nach dem FAG, dadurch reduzieren höhere Einnahmen bei der Grunderwerbsteuer die Schlüsselzuweisungen.

In den Zuweisungen vom Land ist eine nicht eingeplante Erstattungszahlung für die Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2018 von 1,5 Mio. € enthalten.

Wesentliche Veränderungen bei den <u>Aufwendungen</u>	Plan 2019 Mio. €	Ergebnis 2019 Mio. €	Abweichung Mio. €
Transferaufwendungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	36,482	39,253	(+) 2,771
Transferaufwendungen im Bereich des SGB II	35,349	33,938	(-) 1,411
Kostenerstattungen an andere Jugendämter im Bereich der individuellen Hilfen für junge Menschen	0,318	1,069	(+) 0,751
Abschreibungen	3,774	4,538	(+) 0,764
Personalaufwendungen	38,039	38,578	(+) 0,539
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22,754	21,587	(-) 1,167

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnten die größten Einsparungen im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen erzielt werden (-408 T€).

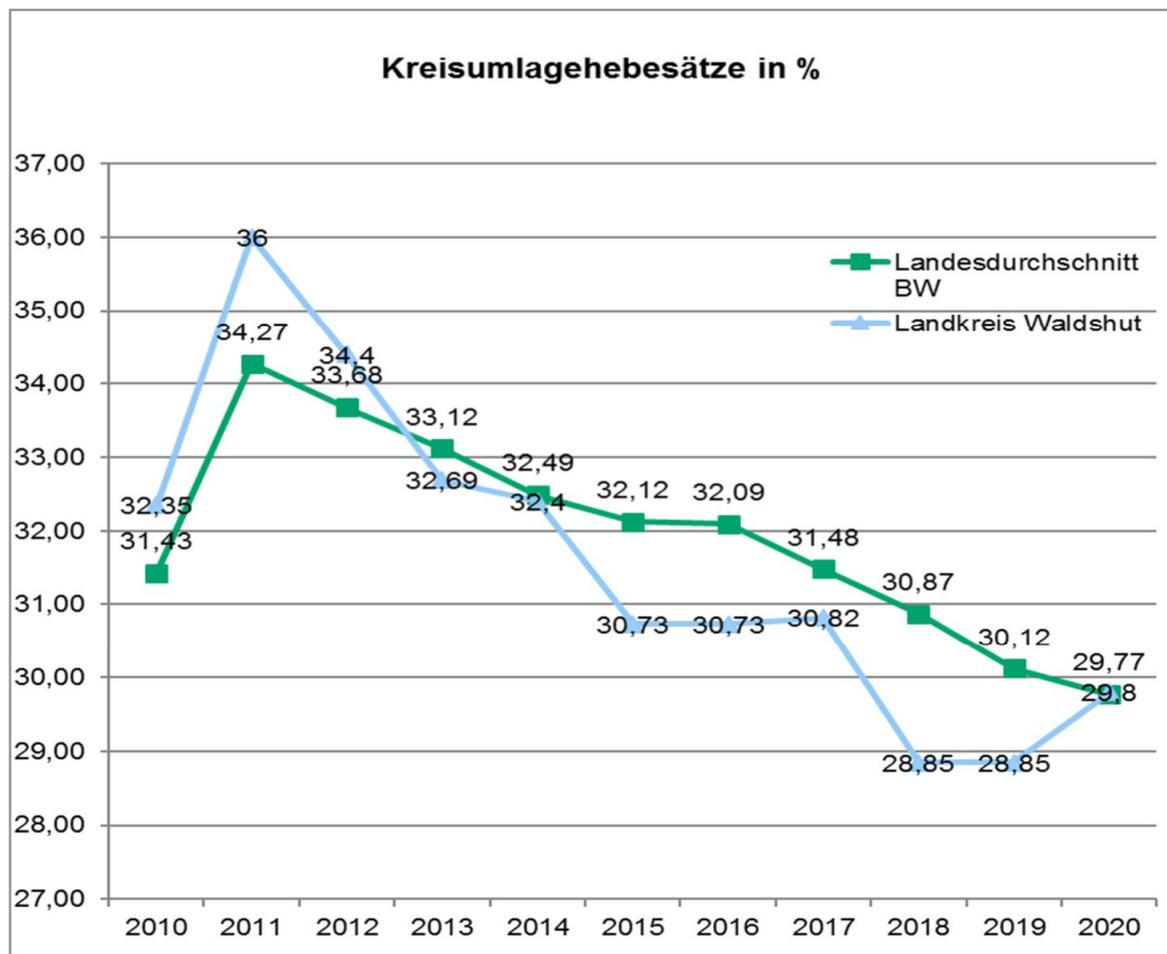
Die Planüberschreitung bei den Abschreibungen resultiert aus außerplanmäßigen Abschreibungen auf nicht werthaltige Forderungen (317 T€) und überplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände (436 T€).

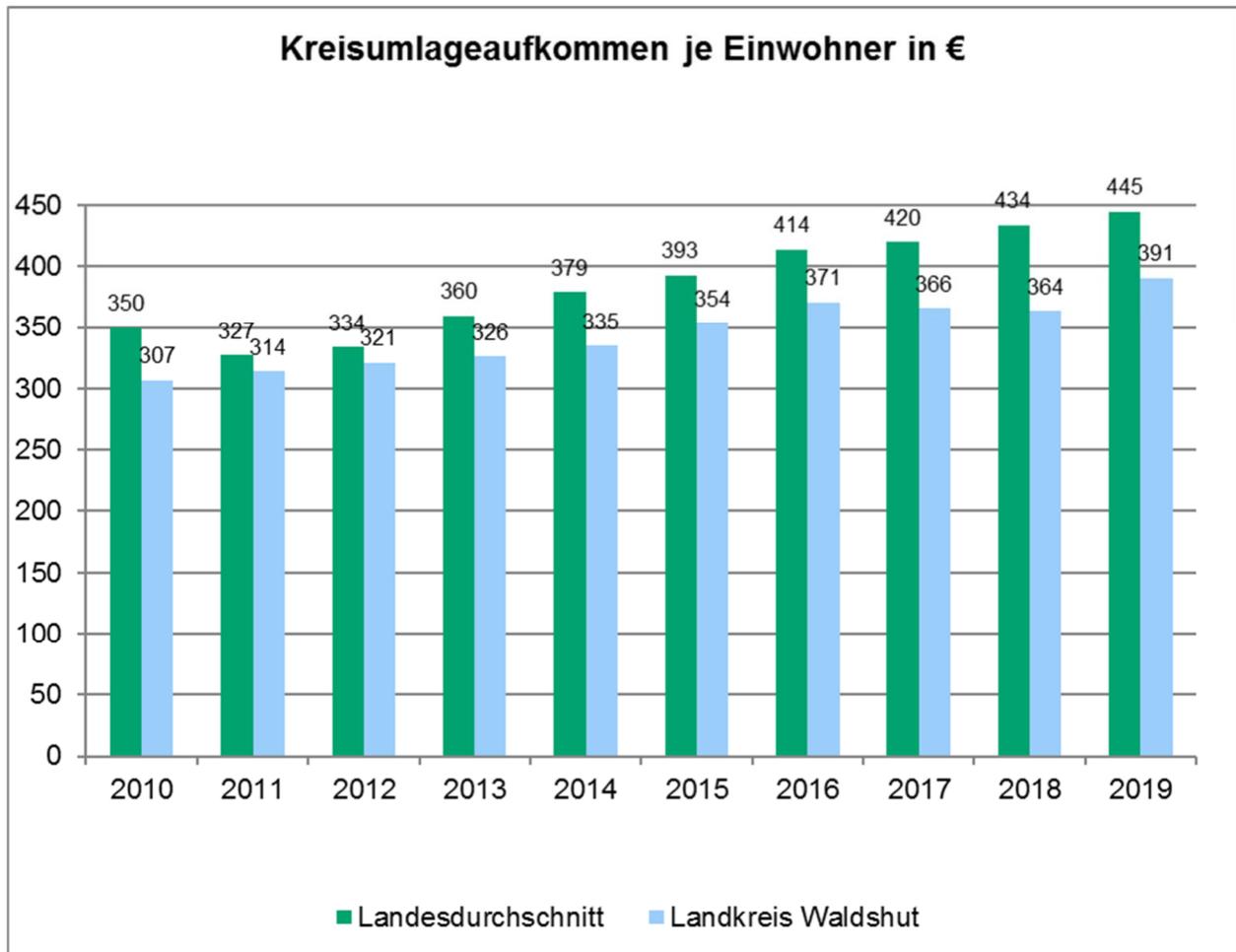
2.6.2. Umlagen und Zuweisungen

Beträge in €

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Kreisumlage	62.299.419	61.996.482	66.918.059
Grunderwerbsteuer	10.362.988	11.161.944	11.990.887
Sonst. Zuweisungen und Zuwendungen	105.010.634	115.337.253	114.645.167
Summe	177.673.041	188.495.679	193.554.113

Die Kreisumlage betrug 66.918 T€. Beim Hebesatz von 28,85 % (unverändert zum Vorjahr) erhöhten sich die Einnahmen im Vorjahresvergleich um 4.922 T€. Der durchschnittliche Kreisumlagesatz in Baden-Württemberg lag bei 30,12 %, im Regierungsbezirk Freiburg bei 29,98 % (Quelle: LKT). Pro Einwohner betrug die Kreisumlage bei uns 392 €, im Landesdurchschnitt 444 €, im Regierungsbezirk Freiburg 429 €. Die Steuerkraftsummen der Gemeinden im Landkreis als Berechnungsgrundlage der Kreisumlage lag in 2019 um 17.034.496 € höher als im Vorjahr (Quelle: Gemeindetag BW).





2.6.3. Bedarf der Kreisumlageerhöhung aufgrund des Entlastungsweges des Bundes an den steigenden Eingliederungshilfekosten

Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung steigt seit Jahren und beträgt im Landkreis Waldshut für das Jahr 2019: 34,085 Mio. €, dies entspricht einem Zuschussbedarf durch den Landkreis von 199,38 € je Kreiseinwohner. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Bund weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die zu zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen führen werden. In mehreren Reformschritten soll von 2017 bis 2023 das BTHG in Kraft treten. Nach dem sogenannten „Konnexitätsprinzip“ sind Bund bzw. Land verpflichtet, den Kommunen einen finanziellen Ausgleich zu verschaffen, wenn von dort Aufgaben übertragen werden und dies zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Kommunen führt.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde daher im Juni 2016 festgeschrieben, dass „die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. € jährlich von der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entlastet werden sollen“.

Da direkte Finanzaufweisungen des Bundes an die Landkreise bislang verfassungsrechtlich nicht möglich sind und die direkte Entlastung der Eingliederungshilfe über eine pauschale Bundeserstattung aufgrund der unterschiedlichen Trägerstrukturen der Eingliederungshilfe je nach Bundesland Probleme bereitet, entschied sich der Bundestag nach zähen und langwierigen Verhandlungen dann für folgenden Transferweg, um die Entlastung ab dem Haushaltsjahr 2018 umzusetzen:

- Dazu sollen von diesen zugesagten 5 Mrd. € insgesamt 1 Mrd. € jährlich an die Länder über den Umsatzsteueranteil der Länder zufließen. Auf diesem Wege fließen beispielsweise 2019 rund 120 Mio. € nach Baden-Württemberg und davon rund 25 Mio. € in Form von höheren Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden.
- Die weiteren 4 Mrd. € sollten dann bundesweit für das Jahr 2018 grundsätzlich im Verhältnis 3:2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Mrd. €) und eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (1,6 Mrd. €) aufgeteilt werden.

Der Weg über die Umsatzsteueranteile der Gemeinden wurde gewählt, da das vom Bund zunehmend genutzte Mittel über die „Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung“ (BB-KdU) kaum mehr Spielraum bot. Durch die BB-KdU kann der Bund die Landkreise direkt an den Sozialleistungen entlasten, in dem er jährlich einen festgelegten Prozentsatz an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung, die für Bezieher von SGB-II-Leistungen geleistet wurden, erstattet. Um einen Übergang zur Bundesauftragsverwaltung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II auszuschließen, wurde jedoch die Deckelung dieses Prozentsatzes auf maximal 49 % festgelegt. Da der Bund diesen Weg der Entlastung bereits in der Vergangenheit des Öfteren - unter anderem auch für von den Kosten der Unterkunft unabhängige Erstattungen an die Landkreise – genutzt hatte, um seiner Erstattungspflicht aus dem Konnexitätsprinzip nachzukommen, konnten die Landkreise an der Eingliederungshilfe über die BB-KDU nur noch sehr begrenzt bis maximal zur Erreichung dieser 49 %-Regelung entlastet werden. Mit der sogenannten „Überlauf-Regelung“ wird in den Fällen, bei denen es zu einer zu erwartenden Überschreitung der 49 % - Grenze der BB-KdU kommt, festgelegt, dass der Restbetrag zugunsten der Städte und Gemeinden über eine Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils kompensiert werden sollte.

Diese Lösung ist für die Landkreisebene insofern problematisch, da die Entlastung bei den Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe mit steigender Tendenz kaum mehr direkt

ankommt, da die Landkreise zwar die BB-KdU erhalten hätten, jedoch nicht den Gemeindeanteil der Umsatzsteuer beziehen können.

Zu einer weiteren Verschärfung dieser Situation kam es dann, als der Bund in Reaktion auf den Flüchtlingsstrom 2018 erklärte, dass er rückwirkend ab 2016 die Mietaufwendungen des Jobcenters für die ab 2016 eingereisten Flüchtlinge übernehmen würde.

Da auch diese Erstattung über die BB-KdU erfolgen sollte und damit die Erstattungssummen für die Kommunen automatisch so stark ansteigen würden, dass erneut die festgelegte 49 %-Grenze überschritten wäre, entschied sich der Bund erneut für eine weitere Umleitung der Eingliederungshilfeentlastung in die Umsatzsteueranteile.

Im Jahr 2018 flossen daher von den „ursprünglich versprochenen 5 Mrd. €“ nun nicht mehr die zunächst vorgesehenen 2,4 Mrd. € sondern sogar 2,76 Mrd. € über den gemeindlichen Anteil der Umsatzsteuer an die Städte und Gemeinden. Durch die Absenkung der BB-KdU erhielten die Landkreise bundesweit daher lediglich noch 1,24 Mrd. €.

Für den Landkreis Waldshut bedeutet dies für das Jahr 2018 konkret, dass nur rund 1,056 Mio. € (von 31,8 Mio. € Zuschussbedarf der Eingliederungshilfe) hierzu über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II direkt an die Landkreiskasse überwiesen wurden. Eine weitere Entlastung in Höhe von 3,686 Mio. € floss 2018 über den Umsatzsteueranteil an die Städte und Gemeinden im Landkreis Waldshut. Dies bedeutet eine Entlastung von der Eingliederungshilfe von 21,63 € je Kreiseinwohner, die in 2018 nicht dem Landkreis, sondern den Städten und Gemeinden des Landkreises über den höheren Umsatzsteueranteil zuflossen.

Im Jahr 2019 wurden dann von diesen „5 Mrd. € Entlastung für die Eingliederungshilfe“ sogar 3,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil der Umsatzsteuer an die Städte und Gemeinden transferiert und nur noch 0,6 Mrd. € fanden bundesweit ihren Weg über die Bundesbeteiligung zu den Landkreisen. Für das Jahr 2019 flossen daher nur noch 0,4 Mio. € über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft direkt an die Landkreiskasse. Während den Gemeinden und Städten im Landkreis Waldshut aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils 5,222 Mio. € (je Kreiseinwohner: 30,55 €) aus dieser Entlastung für die Eingliederungshilfe zuflossen.

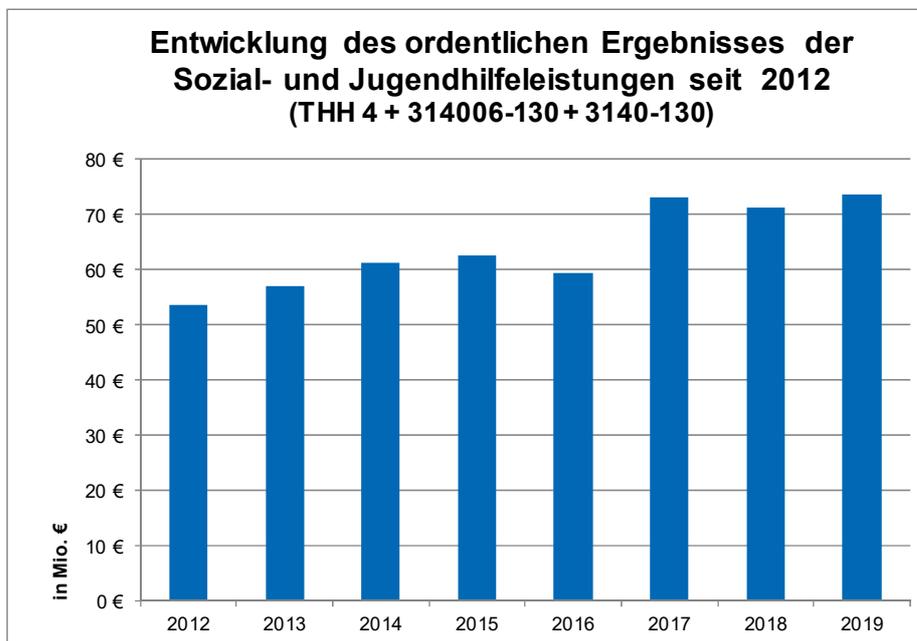
Somit kam bereits 2019 auf der Kreisebene über die Bundesbeteiligung von diesem „5 Mrd. Paket“ kaum mehr etwas an. Durch diese Regelungen wurden weitestgehend die Städte und Gemeinden entlastet, die jedoch nicht Kostenträger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind. Dieser Weg, der für das Jahr 2019 eingeschlagen wurde, wird auch für die Jahre 2020 und 2021 fortgeführt und aus der Sicht der Landkreise noch weiter verschärft. So wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für das „5 Mrd. Paket der Eingliederungshilfe“ in den Jahren 2020

und 2021 noch weiter gekürzt, so dass bundesweit für 2020 hieraus nur noch rund 0,5 Mrd. € und für das Jahr 2021 nur noch rund 0,3 Mrd. € an die Landkreise weitergeleitet werden. Über die Umleitung der Umsatzsteueranteile fließen dann insgesamt im Jahr 2020: 3,465 Mrd. € und im Jahr 2021: 3,670 Mrd. € an die Städte und Gemeinden.

Daher ist es wichtig und notwendig, dass die Entscheidungsträger vor Ort über die komplexen und lokalen Verschiebungen der Entlastung informiert sind, damit sie es verantwortungsbewusst in das Finanzgefüge einordnen und entsprechend entscheiden können. Denn letztlich ist durch diese sich in die Zukunft verstärkende Entwicklung zu erwarten, dass sich Konflikte zwischen den Kreisen, die die Leistungen der Eingliederungshilfe tragen und den Städten und Gemeinden, die durch den „Überlauf der Bundesbeteiligung“ über die gemeindlichen Umsatzsteueranteile diese Entlastungen für die Eingliederungshilfe erhalten, verstärken werden. Denn die Kreise können diese Entlastung nur durch die Refinanzierung über die Kreisumlage, erhalten. Dadurch wird die Kreisumlage, die als kommunales Finanzausgleichssystem auf der Solidarität zwischen Landkreis und Gemeinden basiert, auf eine weitere Belastungsprobe gestellt.

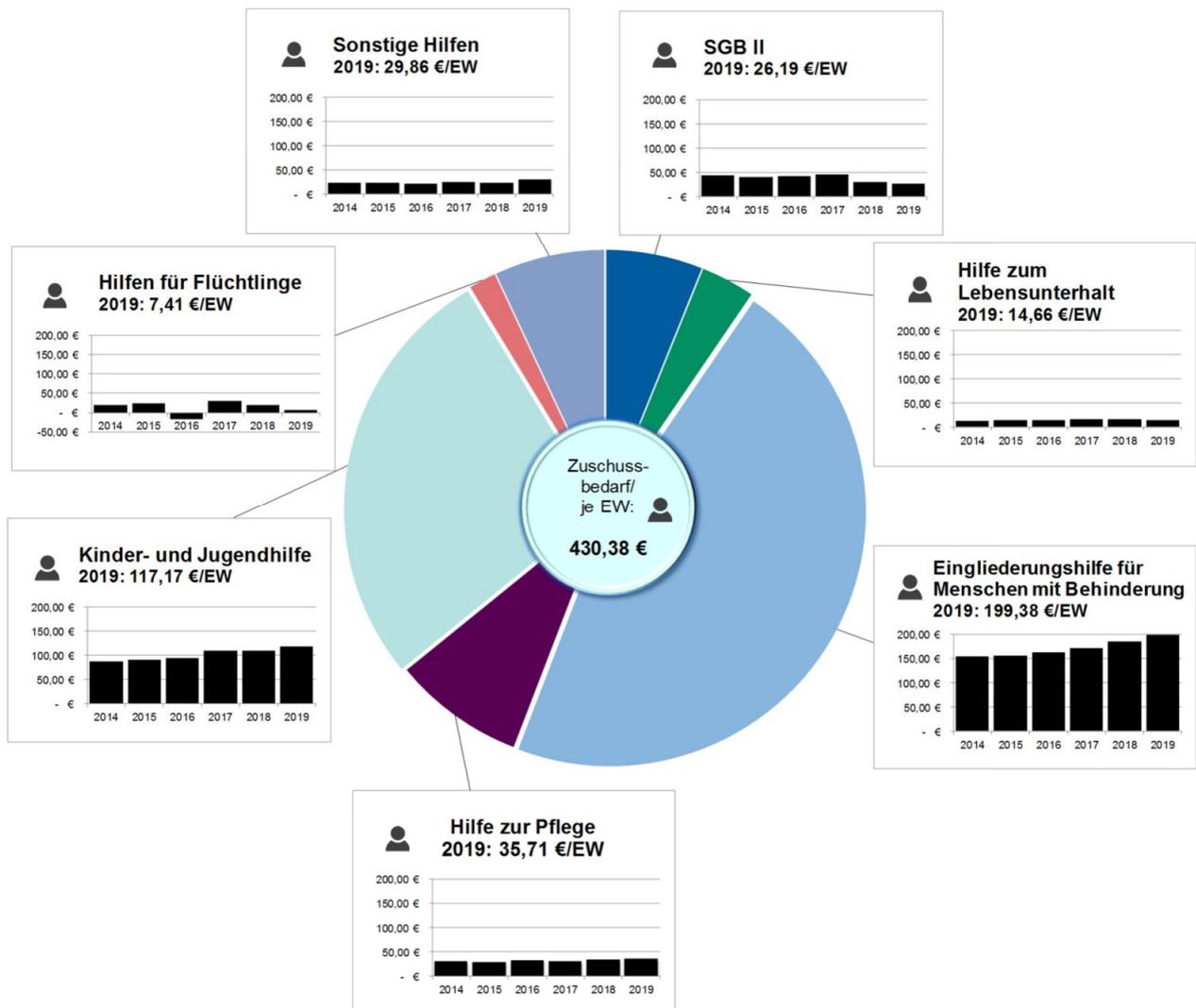
Mit den Hilfsprogrammen zur Stärkung der Kommunen in der Corona-Krise will die Bundesregierung den Kreisen 4 Mrd. € jährlich zur Abfederung der sozialen Krisenfolgen zur Verfügung stellen. Hierzu werden dauerhaft weitere 25 % der Kosten der Unterkunft übernommen und durch eine Änderung der Verfassung wird nun erstmals abweichend geregelt, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zu 74 % tragen kann, bevor Bundesauftragsverwaltung eintritt. Diese Entscheidung ist zu begrüßen, da hier der Bund durch diese Maßnahmen die Landkreise direkt von den steigenden Sozialleistungen entlastet. Dies steht erfreulicherweise im Gegensatz zu dem oben ausgeführten „5 Mrd. Paket für die Eingliederungshilfe“, bei dem auch weiterhin durch das Überlaufen in die gemeindlichen Umsatzsteueranteile die Städte und Gemeinden den größten Teil des Paketes erhalten und die Kreise dann nur stets abhängig von der Entscheidung über die Höhe der Kreisumlage an dieser Entlastung von der Eingliederungshilfe partizipieren.

2.6.4. Sozialetat und aktuelle Entwicklungen



Die Situation der Kreisfinanzen wird ausgabeseitig hauptsächlich durch die sozialen Leistungen dominiert. Das ordentliche Ergebnis des Teilhaushaltes 4 zuzüglich der im Teilhaushalt 1 unter 314006-130 verbuchten Hilfen für Flüchtlinge hat sich gegenüber 2018 um 2,243 Mio. € auf 73,575 Mio. € erhöht. Dies bedeutet, dass der Landkreis diesen Betrag in 2019 beisteuern muss, um die Sozialleistungen erbringen zu können. Dies entspricht einem Zuschussbedarf in 2019 von 430,38 € je Kreiseinwohner.

Folgendes Schaubild stellt den Zuschussbedarf je Einwohner des Teilhaushaltes 4 zuzüglich der im Teilhaushalt 1 gebuchten „Sozialen Einrichtungen für Flüchtlinge“ (314006-130) in 2019 bezogen auf die verschiedenen Hilfearten und deren Entwicklung seit 2014 dar:



Maßgeblich für den steigenden Zuschussbedarf von 2,243 Mio. € gegenüber dem Vorjahr sind folgende Veränderungen:

Die **Aufwendungen** sind gegenüber 2018 insgesamt um 231 T€ gesunken. Bedeutsam für diese Entwicklung waren vor allem:

- Höhere Personalaufwendungen: +0,830 Mio. €
- Geringere Abschreibungen (Aufwandsbuchungen) im Rahmen der Wertberichtigung gegenüber dem Vorjahr: -1,866 Mio. €
- höhere Transferaufwendungen gegenüber 2018 in folgenden Bereichen:
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: +2,705 Mio. €

Unterhaltsvorschussleistungen:	+0,291 Mio. €
Hilfe zur Pflege:	+0,195 Mio. €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:	+0,561 Mio. €
- Geringere Transferaufwendungen gegenüber 2018 in den Bereichen: Leistungen nach dem SGB II	-1,587 Mio. €
Hilfe zum Lebensunterhalt	-0,283 Mio. €
Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	-0,320 Mio. €
- Höhere Erstattungen an andere Jugendämter	+0,651 Mio. €
- Bildung einer Rückstellung für die Rückzahlungen aus der Spitzabrechnung Asyl 2016	+0,299 Mio. €
- Geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Unterkünften für Flüchtlinge:	-1,128 Mio. €

Die **Erträge** sind gegenüber 2018 um 1,985 Mio. € gesunken. Maßgebend hierfür waren folgende Entwicklungen:

- Geringere Nettoentlastung Wohngeld gegenüber dem Vorjahr	-0,261 Mio. €
- geringere Bundeserstattung SGB II-Leistungen gegenüber 2018:	-0,262 Mio. €
- Geringere Transfererträge gegenüber 2018 in folgenden Bereichen: Übergeleitete Unterhaltsansprüche aus Unterhaltsvorschussleistungen	-0,950 Mio. €
Rückzahlung gewährter Hilfen (Bundesleistungen SGB II)	-0,347 Mio. €
Geringere Erstattungen von Sozialleistungsträgern (SGB XII und Asyl)	-0,301 Mio. €
- Höhere Erstattungen des Landes in folgenden Bereichen: Flüchtlingsbereich	+0,722 Mio. €
Unterhaltsvorschussleistungen	+0,444 Mio. €
Erstattungen für Liegenschaften Flüchtlingsbereich	+0,303 Mio. €
- Geringere Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern/Land (UMAs)	-1,221 Mio. €

3. Prüfung einzelner Jahresabschlusspositionen

3.1. Aktiva

3.1.1. Sachvermögen

Alle Anlagenzugänge 2019 mit einem Anschaffungswert über 50.000 € wurden auf korrekte Aktivierung, d.h. nach Anschaffungskosten, Nutzungsdauer, sowie der Unterscheidung von Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand geprüft. Insgesamt erfolgten Zugänge beim Sachvermögen in Höhe von 8,9 Mio. €. Die größten Anlagenzugänge waren:

- Errichtung eines Backbone-Netzes für die Breitbandversorgung, 4,4 Mio. €, davon 4,2 Mio. € als Anlage im Bau. Demgegenüber stehen erhaltene Fördermittel in 2019 von 4 Mio. €,
- Straßenmeisterei Stützpunkt Häusern, Neubau Halle 805 T€, als Anlage im Bau,
- Bahnbrücke Tiengen, K 6551, Erneuerung, 643 T€, als Anlage im Bau.

Geprüft wurden alle Abgänge und Umbuchungen von Anlagen des Jahres 2019.

Zum 01.01.2019 wurde das Krankenhausgebäude und das Grundstück in Bad Säckingen im Rahmen eines Erbbaurechts auf die Stadt Bad Säckingen übertragen. Damit geht das Eigentum am Gebäude auf die Stadt Bad Säckingen über, der Landkreis bleibt Eigentümer des Grundstücks.

Entwicklung Sachvermögen in €

	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Grundstücke und Gebäude	42.784.506	41.364.944	-1.419.562
Bauten auf fremden Grundstücken	1.345.532	868.437	-477.096
Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen)	12.975.345	15.063.613	2.088.268
Bewegliche Vermögensgegenstände	10.426.115	11.099.974	673.859
Anlagen im Bau	8.655.198	12.755.949	4.100.750
Summe	76.186.697	81.152.917	4.966.220

3.1.2. Finanzvermögen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen erhöhten sich zum Vorjahr um 12.500 €. Der Landkreis beteiligte sich in 2019 an der neu gegründeten Energieagentur Südwest GmbH mit 12.500 €. Die bisherige Energieagentur Schwarzwald-Hochrhein GmbH wird derzeit abgewickelt. Von der Wirtschaftsregion Südwest GmbH hat der Landkreis ein Gesellschafteranteil von 250 € an ein neues Mitglied abgegeben. Gemäß Mitteilung des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes hat sich der Anteil des Landkreises in 2019 um 250 € erhöht.

**Veränderung der Anteile an verbundenen Unternehmen,
Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen in €:**

	Zugang/Abgang
Energieagentur Südwest GmbH	12.500
Wirtschaftsregion Südwest GmbH	-250
Bad. Gemeindeversicherungsverband	250

Als sonstige Einlagen ist ein Kündigungsgeld von 12 Mio. € bei der Sparkasse Hochrhein ausgewiesen.

3.1.3. Forderungen allgemein:

Forderungen (öffentlich-rechtlich, privatrechtlich, Transferleistungen) bestanden in Höhe von 11.071 T€ (Vorjahr 11.675 T€). Den größten Anteil am Forderungsbestand haben die Forderungen aus Transferleistungen mit 6.432 T€ (- 99 T€ zum Vorjahr). Die öffentlich-rechtlichen Forderungen bestehen hauptsächlich aus Forderungen gegenüber dem Land und dem Bund (Grunderwerbsteuer Dezember 2019: 868 T€, Gemeinschaftsunterhaltung zur Straßenunterhaltung 654 T€, Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde 504 T€).

Entwicklung der Forderungen in €

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.726.509	2.988.834	2.382.546
Forderungen aus Transferleistungen	7.665.322	6.530.668	6.431.532
Privatrechtliche Forderungen	1.389.020	2.155.723	2.256.800
Summe	11.780.850	11.675.225	11.070.878

Die offenen Posten der Personenkonten entsprechen den Werten der Bilanzkonten. Um die Werthaltigkeit zu ermitteln und ein Ausfallrisiko zu berücksichtigen, hat das Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung den Forderungsbestand ausgewertet und abhängig von der Forderungsart und vom Alter der Forderungen Wertberichtigungen gebildet. Die offenen Forderungen und die Beitreibung wurden von der GPA im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung im Herbst 2018 geprüft.

An die Spitäler Hochrhein GmbH hat der Landkreis 2015 und 2016 Liquiditätsdarlehen in Höhe von gesamt 2,8 Mio. € ausbezahlt. Diese Forderungen wurden bereits im Jahresabschluss 2016 als ausfallgefährdet eingestuft und wertberichtigt.

3.1.4. Wertberichtigung von Forderungen aus Transferleistungen im THH4

Forderungen dürfen nach den Bilanzierungsgrundsätzen „nur in der Höhe in der Bilanz ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen.“ (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017; Seite 135 f.)

Das Verfahren der Wertberichtigung wird seit 2017 zentral schematisiert (pauschalierte Einzelwertberichtigung). Auf Grundlage des bereits seit der Einführung der Doppik geltenden Forderungskonzeptes des Landkreises wurden 2017 Kriterien weiterentwickelt, die eine zentrale, schematische Bewertung der Forderungen ermöglicht.

Von den Transferforderungen in Höhe von 14,87 Mio. € wurden entsprechend der festgesetzten Kriterien somit insgesamt 8,439 Mio. € als nicht werthaltig angesehen. In der Bilanz reduzieren sich die ausgewiesenen Forderungen aus Transferleistungen durch diese Wertberichtigungen in Form von Abschreibungsbuchungen.

3.1.5. Liquide Mittel

Zum 31.12.2019 betragen die liquiden Mittel 9.318.501,49 €. Darüber hinaus waren über den Jahreswechsel nicht benötigte Kassenmittel von 12 Mio. € als Kündigungsgeld angelegt.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Gesamtfinanzzrechnung ist identisch mit den liquiden Mitteln in der Bilanz (abzüglich der Handvorschüsse) und entspricht den Kontensalden gemäß den Bankkontoauszügen, den Barbeständen und den Schwebeposten.

Zur Liquidität siehe auch die Anmerkungen unter Ziffer 2.2.

3.1.6. Aktive Rechnungsabgrenzung, Sonderposten und Gesamtfinanzzrechnung:

Rechnungsabgrenzungen über den Jahreswechsel wurden korrekt gebildet für

- Zahlungen des Sozialbereichs (Bankbelastung 2019, wirtschaftliche Zuordnung 2020), 4,1 Mio. €,
- Abschlagszahlungen an die Klinikum Hochrhein GmbH auf den voraussichtlichen Jahresverlust 2019, 2,8 Mio. €,
- Beamtenbezüge Januar 2020, 665 T€.

Die Sonderposten für vom Landkreis geleistete Investitionszuwendungen von 7,2 Mio. € haben im Vorjahresvergleich um 2,2 Mio. € zugenommen (Zugänge 2,4 Mio. € abzgl. planmäßige

Abschreibungen 209 T€). Die Zugänge bestehen überwiegend aus den folgenden Investitionskostenzuschüssen:

- Gebäudeertüchtigung Krankenhaus Waldshut durch die Klinikum Hochrhein GmbH, 1,7 Mio. €,
- Elektrifizierung der Hochrheinbahnstrecke, 450 T€,
- Verkehrsübungsplatz Wallbach, 150 T€.

3.2. Passiva

3.2.1. Basiskapital und Rücklagen

Das Basiskapital blieb zum Vorjahr unverändert.

Die Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse erhöhte sich mit dem Jahresüberschuss 2019 um 6.876.316,22 € auf 42.243.650,05 €. Die Rücklage aus dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses beträgt 7.080,84 €. Zu berücksichtigen ist, dass das Ergebnis 2019 durch die Übertragungen (Ausgabeermächtigungen) im Ergebnishaushalt von 2,4 Mio. € vom Haushaltsjahr 2019 nach 2020 verbessert wurde (s. 2.4. Gesamtergebnisrechnung und damit Erhöhung der Rücklage aus Überschüssen) und das Wirtschaftsjahr, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden, belastet wird (ergebnis- und finanzwirksam).

Im Saldo betragen die ausgewiesenen Rücklagen 42.251 T€. Von diesen Rücklagen waren zum 31.12.2019 allerdings nur 21.318 T€ an liquiden Mitteln finanzwirksam vorhanden. Durch die Übertragung von Ausgabeermächtigungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt von 2019 nach 2020 (Beschluss des Kreistags-Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Bildung am 29.04.2020) über 20.763 T€ sind die liquiden Mittel für bereits beschlossene Maßnahmen verplant (hauptsächlich Investitionen für die Gesundheitsversorgung und Elektrifizierung). Die aus den Ergebnisüberschüssen der Vorjahre erwirtschafteten liquiden Mittel wurden auch zur Eigenfinanzierung von Investitionen und zur Kredittilgung verwendet.

Die Ergebnisrücklagen dienen dem Ausgleich möglicher Fehlbeträge in künftigen Haushaltsjahren. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können gemäß § 23 GemHVO Mittel aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital umgebucht werden. Durch diese (Neu-)Regelung besteht die Möglichkeit, Überschüsse der Ergebnisrechnung, die bereits zur Finanzierung von Auszahlungen in der Finanzrechnung verwendet wurden, im Rahmen des Jahresabschlusses in das Basiskapital zu verrechnen. Da diese liquiden Mittel nur einmal verwendet werden können,

stehen sie für einen Ausgleich künftiger Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und damit einhergehende zusätzliche Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.

Um einen Gleichklang von Rücklage und Liquidität zu erreichen und den falschen Eindruck einer zur Verfügung stehenden Rücklage zu vermeiden, sollte über eine teilweise Umbuchung der Ergebnisrücklage in das Basiskapital nachgedacht werden.

3.2.2. Sonderposten

Erhaltene Investitionszuschüsse wurden vom Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung in der Anlagenbuchhaltung vollständig erfasst und planmäßig aufgelöst (abgeschrieben). Die größten Investitionszuschüsse 2019 erhielt der Landkreis für den Bau des Backbone-Breitbandnetzes mit 4 Mio. € und für die Digitalisierung der kreiseigenen Schulen mit 464 T€.

3.2.3. Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen in €

Pflichtrückstellungen für	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	356.946	530.937	622.337
Unterhaltsvorschuss	321.000	246.600	428.000
Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	3.600.000	200.000	0
Wahlrückstellungen für			
Bundesanteil Forderungen SGB II	957.497	1.169.608	1.130.815
Rückzahlungsverpflichtung Asyl an das	0	0	298.926
Summe	5.235.443	2.147.145	2.480.078

Gemäß Bilanzierungsleitfaden sind Rückstellungen für Bürgschaften und Gewährleistungen zu bilden, sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist. Das Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung hat die Fachämter abgefragt zu drohenden Risiken. Es ergab sich keine Rückstellungsverpflichtung.

Eine freiwillige Rückstellung wird für Forderungen nach dem SGB II mit 100 % Bundesanteil gebildet. Eingehende Gelder auf diese Forderungen müssen an den Bund weitergeleitet werden. In Höhe der zu erwartenden Geldeingänge (Wertberichtigungen berücksichtigt) wurde eine Rückstellung in Höhe von 1.131 T€ bilanziert.

Im Asylbereich ergibt sich nach der Spitzabrechnung durch das Land BW für das Jahr 2016 eine Rückzahlungsverpflichtung für den Landkreis in Höhe von 298.925,94 €. Hierfür wurde eine Rückstellung gebildet.

Es wird bestätigt, dass die Bildung und Verwendung der Rückstellungen gemäß den rechtlichen Vorgaben erfolgten.

3.2.4. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 22.459.484,55 € entsprechen den Saldenmitteilungen der Banken. Die Verbindlichkeiten verringerten sich im Berichtsjahr um 490 T€. Neben der planmäßigen Tilgung von 1,9 Mio. € hat der Landkreis 2019 einen neuen Kredit über 1,4 Mio. € aufgenommen. Die offenen Posten aus der Kreditorenbuchhaltung stimmen mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (4,2 Mio. €) in der Bilanz überein. Bei den Verbindlichkeiten sind auch alle unklaren Zahlungseingänge von 179 T€ bilanziert. Dabei handelt es sich überwiegend um Vorgänge aus dem Zeitraum Dezember 2019.

3.2.5. Passive Rechnungsabgrenzung:

Die Abgrenzungsposten in Höhe von 1.583 T€ bestehen hauptsächlich aus Landeszuweisungen für Geduldete (852 T€) und für Asylkerstantragstellende (717 T€). Ein Teil der 2019 vereinnahmten Pauschalen der Asylkerstantragstellende betrifft auch Folgejahre und wurde daher abgegrenzt. Bei den Zuweisungen für Geduldete hat das Land eine Rückrechnung der Pauschalen für 2017 und 2018 vorgenommen, da unser tatsächlicher Aufwand geringer war als die gewährten Pauschalen. Der übersteigende Betrag von 852 T€ wird vom Land in 2020 und 2021 von den Landeszuweisungen im Asylbereich einbehalten. Daher wurde dieser Betrag ebenfalls im Jahresabschluss 2019 abgegrenzt.

4. Prüfungen und Arbeitsschwerpunkte

Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben sind dem KRPA als weitere Prüfungsaufgaben übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen verschiedener Organisationen, die der Landkreis als Träger oder auf sonstige Weise unterstützt, bzw. Betätigungsprüfung i. S. d. § 112 Abs. 2 GemO, insbesondere
 - Hochrheinkommission,
 - Landschaftserhaltungsverband e.V.,
 - Klinikum Hochrhein GmbH und

- Zweckverband Breitband.

Im Sinne einer risikoorientierten Prüfung wird alljährlich ein Prüfungsplan erstellt, der sich primär an folgenden Kriterien orientiert:

- finanzielle Auswirkungen für den Landkreis
- mögliche Korruptionsanfälligkeit der Aufgaben
- Fehlerrisiko
- Prüfungsintervall – wann zuletzt geprüft?

Über die einzelnen Prüfungen werden Prüfberichte oder -vermerke erstellt. Soweit nach § 3 GemPrO zulässig, beschränkten sich die Prüfungen auf Stichproben. Die Auswertung von Massendaten erfolgt mit Hilfe einer Prüfsoftware. Dadurch ist einerseits eine effektivere Überwachung der Buchungsvorgänge, so auch z.B. der korrekten Zuordnung zu Produkten, andererseits auch eine gezielte Stichprobenauswahl möglich.

Die Prüfungsfeststellungen werden den zuständigen Dienststellen jeweils direkt bekannt gegeben.

Daneben hat das KRPA die Verwaltung zu verschiedenen Themen, wie Personalangelegenheiten, Kassenrecht, buchungstechnische Problemstellungen, Beteiligungen, Eigenbetriebsrecht, Sponsoring, Sozial- und Jugendhilfeangelegenheiten, Zuschussfragen und Vergaberecht beraten und Stellung genommen. Diese Abstimmungen helfen, Fehler und Prüfungsfeststellungen zu vermeiden und Abläufe in der Verwaltung zu optimieren.

4.1. THH4 – Arbeit, Jugend und Soziales

4.1.1. Allgemein

Mit einem ordentlichen Ertrag in Höhe von 71 Mio. € und einem ordentlichen Aufwand von 145 Mio. € entfallen auf den Sozialhaushalt (gesamter THH 4 mit den Sozial- und Jugendhilfeleistungen des Dezernates 4 sowie die im Amt 13 bewirtschafteten Hilfen für Flüchtlinge) rund 30,1 % der ordentlichen Erträge und 63,1 % der ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung des Landkreises Waldshut. Neben dem Kontrollaspekt der Prüfung hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit macht der Beratungsaspekt - was können wir aus den Prüfungsfeststellungen für die zukünftigen Handlungen lernen und welche Maßnahmen sind dazu erforderlich? - einen steigenden Anteil der Tätigkeit aus.

4.1.2. Schnittstelle zwischen SAP und Fachverfahren

Wie schon in den Vorjahren erfordern die Schnittstellen zwischen den eingesetzten Fachverfahren (Open Prosoz und Lämmkom) und der Finanzbuchhaltung (SAP) nach wie vor besondere Aufmerksamkeit. Neben der grundsätzlichen Prüfung, ob Erträge und Aufwendungen in den Fachverfahren rechtmäßig geltend gemacht bzw. gewährt und korrekt verbucht werden, verursacht die nicht immer zuverlässige Datenübernahme von den Nebenbuchhaltungen in die Hauptbuchhaltung nach wie vor Mühe und Aufwand. Neben einem Abgleich der Forderungsbuchungen in den Fachverfahren mit der Finanzbuchhaltung wurden die Auszahlungen und Einzahlungen des Jahres 2019 für den gesamten Sozialetat im Hinblick auf die korrekte Zuordnung ausgewertet. Gerade im Hinblick auf die Erstattungen und Ausgleichsleistungen von Bund, Land und anderen Trägern ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Leistungen der korrekten Kontierung zugeordnet sind, da viele Erstattungen auf Grundlage von Finanzstatistik-Meldungen aus Vorjahren erfolgen. Nach umfangreichen Prüfungen und Bereinigungen in Vorjahren waren 2019 nur noch in begrenztem Umfang Umbuchungen notwendig. In komplexen Einzelfällen kamen die Kolleginnen und Kollegen aus den Fachämtern im Vorfeld mit Fragen zur korrekten Zuordnung und Verbuchung auf uns zu.

4.1.3. Prüfungs- und Beratungsschwerpunkt: Forderungsmanagement

Seit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht kommt dem Forderungsmanagement in den Bereichen des Jobcenters und des Amtes für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe eine besondere Bedeutung zu. Nachdem in den Vorjahren zunächst der Schwerpunkt auf der Verbuchung (Grundlage: Bilanzierungsleitfaden) und den rechtlichen Grundlagen der Geltendmachung von Forderungen (Erstellung eines Forderungsleitfadens) lag, legten wir 2019 den Fokus auf die tatsächliche Durchsetzung der Forderungen. Die Forderungsbestände wurden analysiert. Auf Basis dieser Analyse erfolgten gezielte Einzelfallprüfungen.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse wird derzeit beim Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe ein Forderungsmanagement ausgearbeitet, welches von uns beratend begleitet wird.

4.1.4. Prüfung der Bundeserstattung des Jobcenters für die Jahre 2018 und 2019

Der Landkreis Waldshut ist als „Optionskommune“ zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugelassen. Der Bund erstattet daher die sogenannten „Bundesleistungen des SGB II“ wie zum Beispiel die Regelleistungen, Mehrbedarfe, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Beschäftigungsförderungen und Verwaltungskosten. Grundlage für die Erstattung sind die Abrechnungen mit dem Bund. Diese Abrechnung wurde für die Jahre 2018 und 2019 geprüft.

4.2. Weitere Prüfungen und Tätigkeiten

- Jahresabschluss des Kreishaushalts 2018 und Fertigen des Schlussberichtes
- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft 2018
- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Pflegeheim 2018
- Jahresabschluss des Landschaftserhaltungsverbandes Landkreis Waldshut e.V., 2018
- Stellungnahmen zu Fragen der Fachämter und Eigenbetriebe
- Verwendungsnachweise in Feuerwehrangelegenheiten
- Breitbandförderung, Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Zwischenzahlungsanträgen an das Land Baden-Württemberg
- Verwendungsnachweise im Bereich des Jugendamts (Kindertagespflege, Sozialpsychiatrischer Dienst, Frühe Hilfen)
- Prüfung der Quartalsabrechnungen der Kostenerstattungsfälle der Sozial- und Jugendhilfe mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)
- Erteilung Prüffestat der Abrechnung der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung
- Prüfung von Doppel-Auszahlungen aus SAP im Zeitraum 01.01.2019 – 18.11.2019
- Prüfung der Festsetzung und Berechnung der Dienstjubiläumszeit bei Beamten
- Prüfung im Personalbereich (Beschäftigte) über die Gewährung von Zulagen
- Prüfung Bezügeabrechnung; Trennung der Aufgabenbereiche unter Einsatz des ADV-Verfahrens div. Personal; Benutzer- und Berechtigungsverwaltung.
In Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt wurde eine Dienstanweisung und ein Berechtigungskonzept erarbeitet.
- Visaprüfungen:
 - Erstattung von Reisekosten für Auszubildende nach TVAöD
 - Beschäftigungsnachweise und Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit
 - Beförderungen
 - Höhergruppierungen
 - Trennungsgelder nach der LTGVO
 - Finanzielle Urlaubsabgeltung bei Renteneintritt / Pensionierung
- Mitwirkung in Projekt- und Arbeitsgruppen
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft: Ab Mitte 2019 war beim Eigenbetrieb die Stelle der kaufm. Leitung nicht besetzt. Im Rahmen der Amtshilfe hat das KRPA im Herbst 2019 bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2020 maßgeblich mitgewirkt.

4.2.1. Gebühren Untere Verwaltungsbehörde, Fleischbeschaugebühren

Fleischbeschauggebühren sind im Rahmen einer Rechtsverordnung festzusetzen (§ 4 LGebG). Der Landkreis erhebt nach wie vor Gebühren auf Grundlage der Rechtsverordnung vom 21.12.2006. Damit hält er weiterhin die Verpflichtung, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren zu überprüfen und anzupassen, nicht ein. Für die Gebührenbemessung gilt gem. § 7 LGebG ein Kostendeckungsgebot unter Berücksichtigung der Einzel- und Gemeinkosten, einschl. Steuerungs- und Serviceleistungen. Das KRPA hat seit 2015 mehrfach eine Anpassung der Gebühren gefordert.

4.3. Betätigungsprüfung der Klinikum Hochrhein GmbH

4.3.1. Prüfungsauftrag

Dem KRPA obliegt auf der Basis von Beschlüssen des Kreistages die Betätigungsprüfung bei den Beteiligungen des Landkreises, so insbesondere auch die Prüfung der Klinikum Hochrhein GmbH im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausübung der Gesellschafterrechte. Der Kreistag hat das KRPA 2014 darüber hinaus beauftragt, kommunalrechtliche Prüfungen nach § 112 GemO bei der GmbH durchzuführen. Entsprechend sind im Gesellschaftsvertrag der GmbH Prüfungsrechte eingeräumt. Die Betätigungsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen der Gesellschaft und der befassten Kreisgremien.

4.3.2. Beurteilung

Seit 01.07.2018 ist der Landkreis Waldshut alleiniger Gesellschafter der Klinikum Hochrhein GmbH, zuvor war der Spitalfonds Waldshut (Stiftung) mit 60 % an der GmbH beteiligt. Der Jahresabschluss 2018 wurde durch Wirtschaftsprüfer mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert, es ergibt sich ein Jahresverlust von 2,4 Mio. €. Im Wirtschaftsplan 2018 war ein Verlust von 2,8 Mio. € eingeplant. Für 2019 hat der Landkreis für den Ausgleich liquiditätswirksamer Verluste eine Patronatserklärung gegenüber dem Klinikum abgegeben. Der Landkreis hat im Jahresabschluss 2018 für diese Patronatserklärung ergebniswirksam eine Rückstellung gebildet, die 2019 entsprechend den Zahlungen an die GmbH wieder aufgelöst wurde. Die Ertüchtigung des Klinikgebäudes in Waldshut erforderte 2019 vom Landkreis Investitionskostenzuschüsse von 1.661 T€ (Planansatz im Finanzhaushalt 1,94 Mio. €).

Für 2019 hat die Klinikum Hochrhein GmbH einen Jahresverlust von 3,6 Mio. € eingeplant, tatsächlich beläuft sich der Jahresverlust auf 3,689 Mio. €. Im Vorgriff auf die Verlustübernahme durch den Landkreis wurden bereits in 2019 Liquiditätshilfen von 2,8 Mio. € an das Klinikum geleistet. Dieser Vorgriff wurde im Jahresabschluss 2019 als aktive Rechnungsabgrenzung

bilanziert und in 2020 ergebniswirksam verbucht. Für 2020 wird im Wirtschaftsplan ein Jahresverlust von 2.467 T€ prognostiziert. Der Landkreis hat daher für 2020 und 2021 zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung wieder Patronatserklärungen für das Klinikum abgegeben. Durch die Corona-Pandemie wurde der Krankenhausbetrieb im ersten Quartal auf Notfallbetrieb umgestellt. Dadurch wurden Betten freigehalten und geplante, aber nicht lebensnotwendige Operationen nicht durchgeführt. Die finanziellen Folgen für das Klinikum können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der im Finanzplanungszeitraum bis 2023 auch weiterhin veranschlagten Jahresverluste (Jahr 2023: 1,6 Mio. €) wird der Landkreis auch künftig jährliche Zahlungen zu leisten haben.

Die Geschäftsführung hat in 2019 eine Risikoanalyse und –bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und die Ergebnisse mittels Risikomatrix dokumentiert (vgl. WP-Bericht 2019). Die Wirtschaftsprüfer halten die Risikomatrix für hinreichend geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu entdecken. Die im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Quartalsberichte wurden von der Geschäftsführung fristgerecht erstellt und im Aufsichtsrat beraten.

Die Tochtergesellschaft, Medicum Waldshut-Tiengen GmbH, weist für 2019 einen Jahresverlust von 309 T€ aus (Vorjahr 180 T€). Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers (KPMG AG) zum Jahresabschluss 2019 liegt vor. Auf Grund von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen der Muttergesellschaft Klinikum Hochrhein GmbH für die Medicum GmbH bestätigten die Wirtschaftsprüfer im Jahresabschluss 2019 eine zulässige Unternehmensfortführung (Bilanzierungsgrundsatz, Going-Concern).

4.3.3. Neubau Zentralklinikum

Der Kreistag hat am 15.02.2017 beschlossen, mit der Planung eines Zentralklinikums zu beginnen und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Der Neubau eines Zentralklinikums erscheint unter den Rahmenbedingungen der Gesundheitswirtschaft besser geeignet, sowohl der Qualität der Versorgung als auch den ökonomischen Erfordernissen gerecht zu werden. Ein Medizinkonzept wurde mit einer Raum- und Funktionsplanung für den geplanten Standort in Albrück erarbeitet. Die medizinische stationäre Versorgung im Landkreis wird bis zur Eröffnung des Zentralklinikums durch das Klinikum in Waldshut gewährleistet, das zu diesem Zweck durch Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen ertüchtigt wird.

4.4. Gesundheitscampus

Im Rahmen eines Erbbaurechts hat der Landkreis das Grundstück mit dem Gebäude des ehemaligen Kreiskrankenhauses der Stadt Bad Säckingen ab 01.01.2019 für einen Gesundheitscampus zur Verfügung gestellt. Der Landkreis gewährt gemäß Kreistagsbeschluss der Stadt Bad Säckingen Investitionskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 12,6 Mio. € für den Gesundheitscampus. Der Kreiszuschuss soll gem. Erbbaurechtsvertrag jeweils nach Fertigstellung einzelner Teilbereiche fließen. In 2019 hat der Landkreis keine Zuschüsse an die Stadt Bad Säckingen geleistet (in 2018: 1,3 Mio. €). Die Erbbaurechtskonstruktion hat sich als schwierige Basis für die Gesamtfinanzierung des Projekts erwiesen.

4.5. Kassenprüfungen

Gem. § 7 GemPrO ist bei der Landkreiskasse und bei den Sonderkassen jährlich, bei den Zahlstellen in angemessenen Abständen, mindestens eine unangekündigte Kassenprüfung vorzunehmen. Zahlstellenprüfungen erfolgten

- bei der Landkreiskasse am 22.11.2019
- beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:
 - Zahlstelle der Buchhaltung am 09.12.2019
 - Grünabfallkompostierungsanlage Küssaberg am 04.12.2019
 - Deponie Lachengraben am 10.01.2020
- beim Eigenbetrieb Pflegeheim am 23.07.2019
- Hauswirtschaftlichen Schulen (Justus von Liebig Schule) Waldshut

4.6. Überörtliche Prüfungen

2018 führte die GPA eine allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2012 – 2017 durch, der Prüfungsbericht vom 06.08.2019 liegt vor.

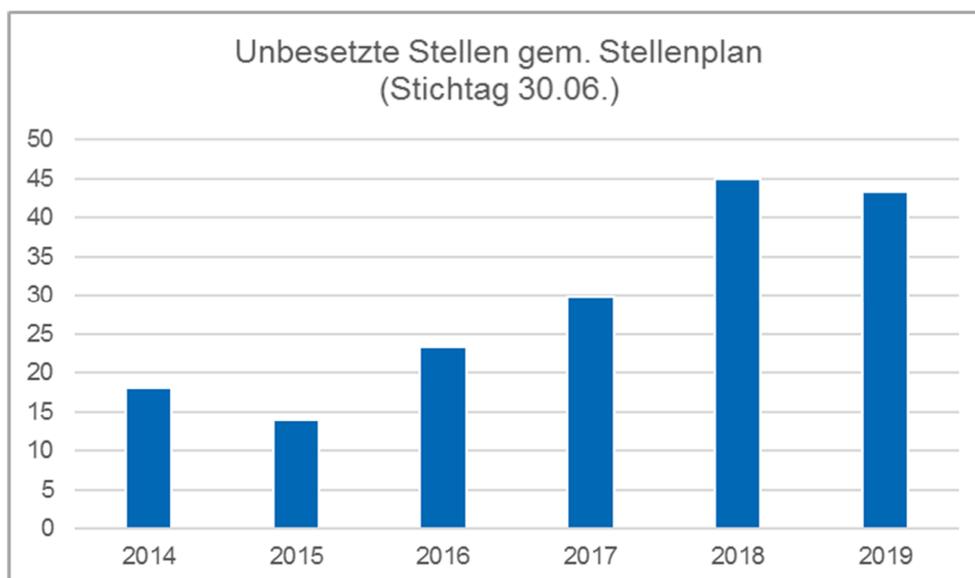
5. Personalwirtschaft

5.1. Stellenplan und tatsächliche Stellenbesetzung

Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen haben einen akuten Fachkräftebedarf zur Folge, der sich auch auf die verschiedenen Dienststellen des Landratsamtes Waldshut auswirkt. Altersbedingte Personalabgänge auf der einen Seite und Aufgaben- bzw. Fallzuwächse auf der anderen Seite führen immer wieder in vielen Bereichen zu Engpässen.

Die Zahl der unbesetzten Stellen hat sich, jeweils zum Stichtag 30.06., in fünf Jahren von 18,05 Stellen auf 43,29 erhöht.

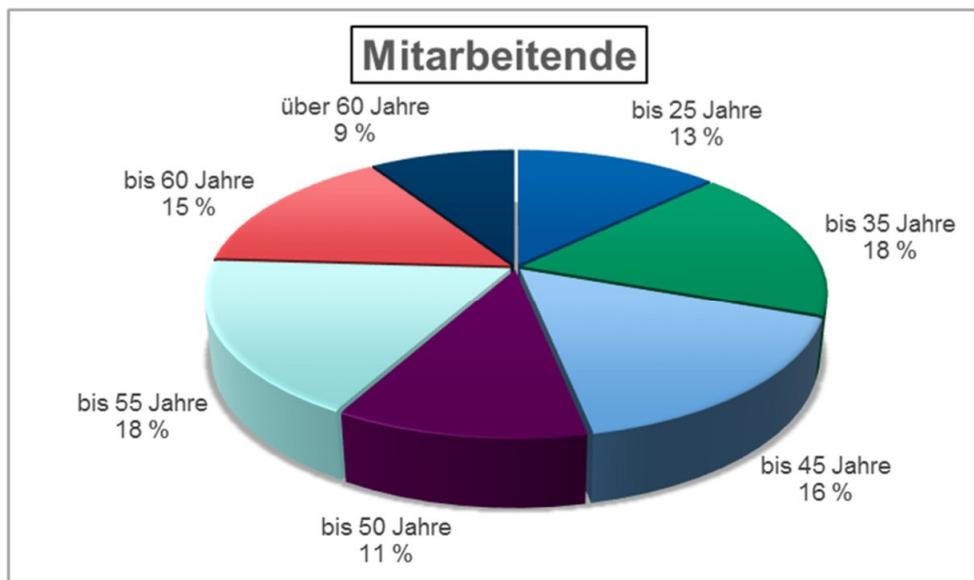
Vergleich Stellenplan - tatsächliche Besetzung (Stichtag 30.06.)						
tatsächl. besetzte Stellen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Beamte	198,24	203,78	194,10	196,18	192,51	192,74
Beschäftigte	499,41	502,30	524,80	548,03	562,54	573,87
Summe	697,65	706,08	718,90	744,21	755,05	766,61
Stellenplan	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Beamte	228,20	229,40	231,90	234,65	233,45	223,30
Beschäftigte	487,50	490,60	510,25	539,45	566,50	586,60
Summe	715,70	720,00	742,15	774,10	799,95	809,90
Unbesetzte Stellen	18,05	13,92	23,25	29,89	44,90	43,29



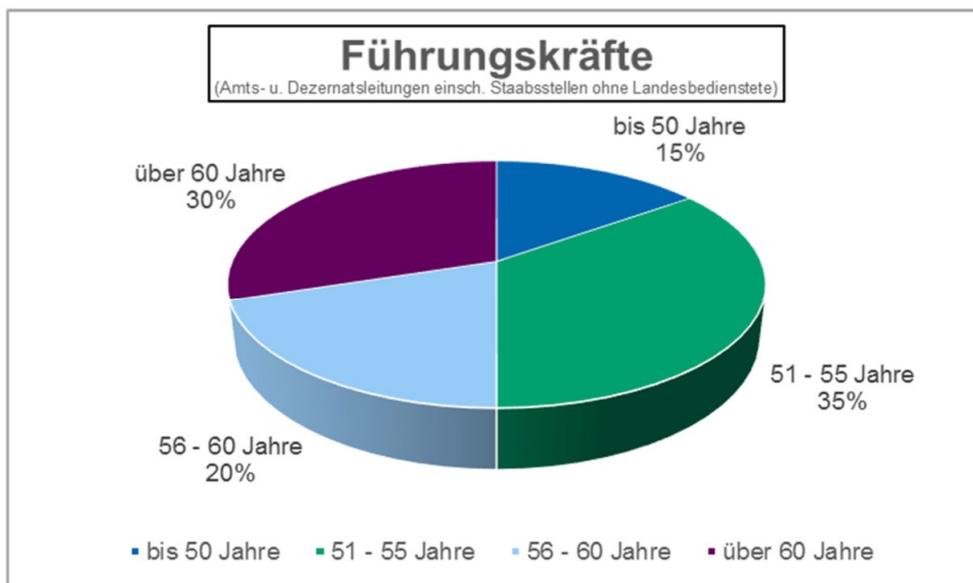
Altersstruktur:

Jede/r Vierte der Mitarbeitenden des Landratsamtes wird in den nächsten 10 Jahren altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden:

Alter	Mitarbeitende	Prozent
bis 15 - 25 Jahre	141	13
26 bis 35 Jahre	196	18
36 bis 45 Jahre	180	16
46 bis 50 Jahre	124	11
51 bis 55 Jahre	197	18
56 bis 60 Jahre	165	15
über 60 Jahre	101	9
Insgesamt	1104	100



Von den Führungskräften (Dezernats- und Amtsleitungen sowie Stabsstellen) werden mehr als die Hälfte in den nächsten 10 Jahren in Ruhestand gehen. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass von den 20 Dezernats- und Amtsleitungen 55 % älter als 55 Jahre und 30 % der Führungskräfte bereits älter als 60 Jahre sind. Hierbei blieben die Landesbeamten und Landesbeamtinnen außer Betracht; dort ist das Durchschnittsalter der Führungskräfte niedriger.



Personalwechsel:

Bedingt durch Stellenwechsel, Eintritt in den Ruhestand und Renteneintritt, Kündigungen sowie Ablauf von Zeitverträgen gab es 135 Austritte (einschließlich Auszubildende, FSJ, geringfügig Beschäftigte); 56 Umsetzungen (intern) sowie 145 Eintritte.

Neueingruppierungen von Beschäftigten:

Bei 61 Beschäftigten (ohne Eigenbetriebe) wurde aufgrund von Umsetzungen, Tarifveränderungen und neuen Stellenbewertungen die Eingruppierung verändert. Daraufhin wurden 5 Beschäftigte herabgruppiert und 56 Beschäftigte höhergruppiert.

Beförderungen von Beamtinnen und Beamten:

13 Beamtinnen/Beamte wurden befördert.

Amt	Stellenplan 2017 Insges.	Stellenplan 2018 Insges.	Mehrstellen Vorjahr	Stellenplan 2019			Mehrstellen Vorjahr
				Insges.	Beamte	Beschäftigte	
Oberste Kreisorgane	4,00	4,50	0,50	4,00	2,00	2,00	-0,50
Justizariat	0,70	0,70	0,00	0,70	0,00	0,70	0,00
Amt für Kultur, Archivwesen u. Öffentlichkeitsarbeit	9,05	9,05	0,00	10,05	3,00	7,05	1,00
Dezernat 1	1,90	1,90	0,00	2,90	1,00	1,90	1,00
Haupt- und Personalamt	42,55	44,85	2,30	47,05	17,55	29,50	2,20
Personalvertretung	3,30	3,30	0,00	3,50	0,50	3,00	0,20
Amt für Finanz- u. Vermögensverw.	23,80	24,80	1,00	25,05	10	15,05	0,25
Amt f. Kreisschulen u. Liegensch.	17,80	19,80	2,00	19,65	3,60	16,05	-0,15
Gewerbliche Schulen B.S.	3,50	3,50	0,00	3,50	0,00	3,50	0,00
Gewerbliche Schulen WT	4,00	4,10	0,10	4,10	0,00	4,10	0,00
Kaufmännische Schulen B.S.	3,50	3,50	0,00	3,00	0,00	3,00	-0,50
Kaufmännische Schulen WT	2,40	2,20	-0,20	2,20	0,00	2,20	0,00
Hauswirtschaftl. Schulen B.S.	0,80	0,80	0,00	0,80	0,00	0,80	0,00
Hauswirtschaftliche WT	2,50	2,70	0,20	2,70	0,00	2,70	0,00
Förderschule Bad Säckingen	0,50	1,10	0,60	1,20	0,00	1,20	0,10
Förderschule Tiengen	2,40	2,60	0,20	2,60	0,00	2,60	0,00
Förderschule Waldshut	2,60	2,60	0,00	2,10	0,00	2,10	-0,50
Schule für Geistigbehinderte L.	0,60	0,00	-0,60	0,00	0,00	0,00	0,00
Schule f. Geistigbehinderte Tg.	3,70	5,90	2,20	5,80	0,00	5,80	-0,10
Schule f. Körperbehinderte Tg.	5,60	5,40	-0,20	5,45	0,00	5,45	0,05
Sporthalle Waldshut	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
Cafeteria Schulzentrum WT	3,25	3,25	0,00	3,35	0,00	3,35	0,10
Kreismedienzentrum WT	2,50	2,50	0,00	2,50	0,00	2,50	0,00
Dezernat 2	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
Amt für öffentliche Ordnung u. Ausländerwesen	30,85	33,10	2,25	34,90	8,50	26,40	1,80
Straßenverkehrsamt	29,65	30,40	0,75	30,65	5,00	25,65	0,25
Straßenbauamt	17,80	17,80	0,00	18,30	8,50	9,80	0,50
Straßenbetrieb	78,00	79,00	1,00	80,00	0,00	80,00	1,00
KRPA	9,05	8,05	-1,00	8,05	6,55	1,50	0,00
Amt f. Wirtschaftsförderung u. Nahverk.	9,00	10,00	1,00	10,70	1,00	9,70	0,70
Dezernat 3	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
Baurechtsamt	13,50	16,95	3,45	16,95	5,00	11,95	0,00
Amt für Umweltschutz	26,30	29,85	3,55	30,25	13,3	16,95	0,40
Kreisforstamt	49,55	48,55	-1,00	49,55	39,75	9,80	1,00
Forstbetrieb	36,60	35,10	-1,50	35,10	0,00	35,10	0,00
Vermessungsamt	31,80	30,80	-1,00	31,80	25,65	6,15	1,00
Gem. Dienststelle Flurneuord.	10,25	10,25	0,00	10,25	3,00	7,25	0,00
Dezernat 4	2,00	2,00	0,00	2,00	1,00	1,00	0,00
Zentrale Finanzsteuerung	4,00	4,00	0,00	4,50	0,00	4,50	0,50
Gleichstellungsbeauftragte	0,95	0,95	0,00	0,95	0,00	0,95	0,00
Jobcenter	77,15	86,15	9,00	86,50	18,05	68,45	0,35
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- u. Altenhilfe	90,90	89,15	-1,75	87,85	27,25	60,6	-1,30
Jugendamt	68,25	70,25	2,00	70,85	8,60	62,25	0,60
Dezernat 5	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
Gesundheitsamt	12,10	13,10	1,00	13,10	3,00	10,10	0,00
Amt für Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung	10,75	10,75	0,00	11,75	6,00	5,75	1,00
Landwirtschaftsamt	18,70	18,70	0,00	19,70	5,50	14,20	1,00
Abfallrecht	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2,00
Summe	774,10	799,95	25,85	809,90	223,30	586,60	9,95

5.2. Personalaufwendungen

Der Planansatz der Personalkosten wurde 2019 seit Jahren erstmalig geringfügig überschritten.

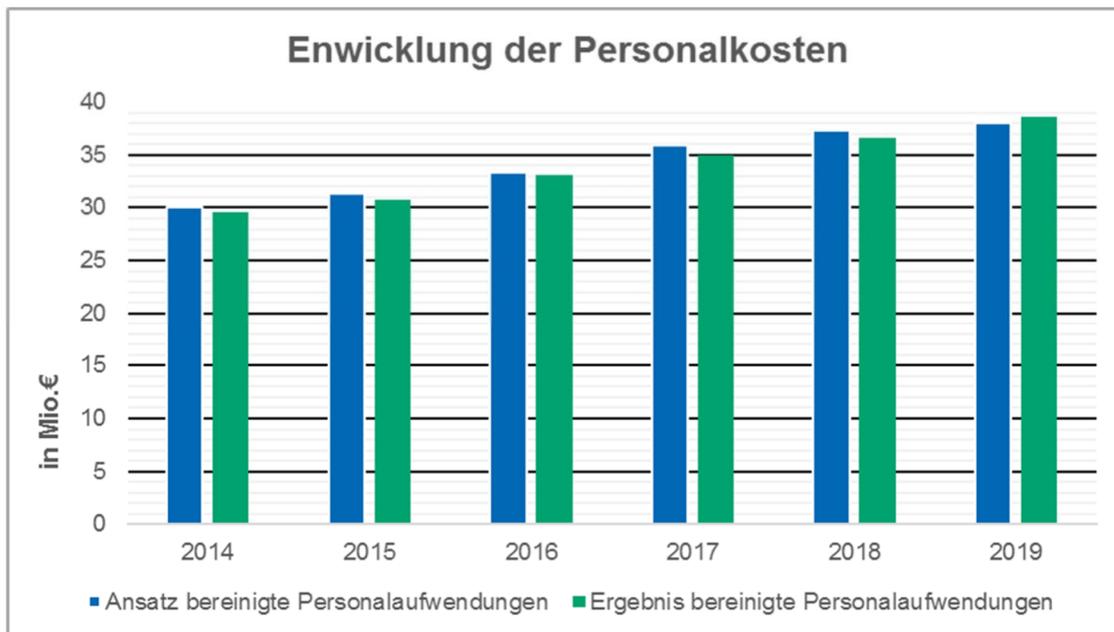
Aufwendungen in €									
	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Abw eichung Minderbetrag bzw . Mehrkosten	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abw eichung Minderbetrag	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abw eichung Minderbetrag
Personalaufw endungen	48.679.906	48.647.683	-32.223	47.519.513	46.379.232	-1.140.281	45.515.691	44.147.173	-1.368.518
Versorgungsaufw endungen	952.000	1.197.159	245.159	959.500	1.287.046	327.546	910.120	928.619	18.499
Personalnebenaufw endungen	327.968	302.755	-25.213	330.000	317.302	-12.698	370.700	369.101	-1.599
Personalaufw endungen gesamt	49.959.874	50.147.597	187.723	48.809.013	47.983.580	-825.433	46.796.511	45.444.893	-1.351.618
abzüglich (Erstattungen von Personalausgaben):									
Amt 41 - Jobcenter	5.388.649	5.343.819	-44.830	5.194.694	5.099.989	-94.705	4.597.029	4.483.986	-113.043
Forstbetrieb-Waldarbeiter	1.922.103	1.756.805	-165.298	1.881.525	1.877.567	-3.958	2.008.524	1.684.552	-323.972
Straßenbetrieb-Straßenw ärter	4.282.046	4.166.701	-115.345	4.031.037	4.045.161	14.124	3.935.190	3.941.125	5.935
Gesamthaushalt sonstige Bereiche	327.968	302.755	-25.213	330.000	317.302	-12.698	370.700	369.101	-1.599
Bereinigte Personalaufwendungen	38.039.108	38.577.517	538.409	37.371.757	36.643.561	-728.196	35.885.068	34.966.129	-918.939

Aufgrund von Erstattungen sind die Personalaufwendungen des Jobcenters, Forstbetriebs sowie Straßenbetriebs nicht ergebnisrelevant.

Personalaufwendungen (2014 – 2019):

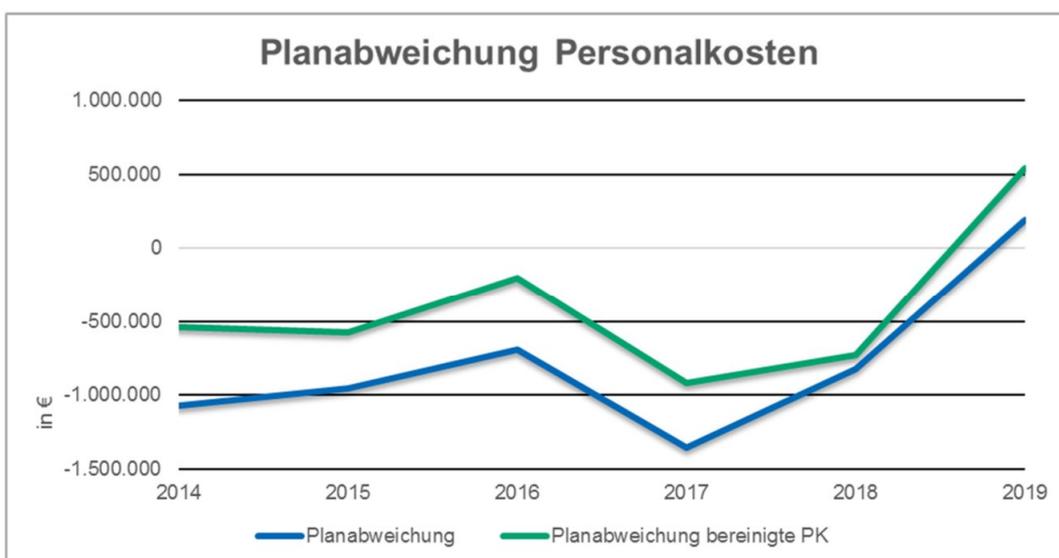
Aufwendungen in €						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ansatz Personal-aufwendungen gesamt	40.723.485	41.989.690	43.995.293	46.796.511	48.809.013	49.959.874
Ergebnis Personal-aufwendungen gesamt	39.653.395	41.035.482	43.306.439	45.444.893	47.983.580	50.147.597
Ansatz bereinigte Personalaufwendungen	30.080.307	31.309.835	33.303.179	35.885.068	37.371.757	38.039.108
Ergebnis bereinigte Personalaufwendungen	29.543.545	30.737.948	33.100.738	34.966.129	36.643.561	38.577.517

Der Personalaufwand und der Stellenbedarf sind seit 2014 aufgrund von Aufgabenzuwächsen und Tarifsteigerungen kontinuierlich angestiegen.



2019 wurden die geplanten Personalaufwendungen sowie die bereinigten Planaufwendungen geringfügig überschritten:

Personalkosten in €						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Planabweichung	-1.070.090	-954.208	-688.854	-1.351.618	-825.433	187.723
Planabweichung bereinigte PK	-536.762	-571.887	-202.441	-918.939	-728.106	538.409



5.3. Anforderungen an die Organisation und Entwicklung

Seit Jahren wird es immer schwieriger, freiwerdende Stellen adäquat zu besetzen. Gleichzeitig steigt altersbedingt die Pensionsrate (vgl. Ziffer 5.1.). Der demografische Wandel ist nur mit dem weiteren Ausbau von Teilzeitmodellen, dabei ausdrücklich auch Modellen zur Führung in Teilzeit, mobilem Arbeiten, dem Bewahren von Wissen durch gezielten Wissenstransfer und einer weiteren Flexibilisierung von Arbeitszeiten zu schaffen. Dabei kommt der Personalplanung und der Organisationsentwicklung weitaus stärkere Bedeutung als bislang zu. Die Digitalisierung wird die Arbeitsteilung und die Arbeitsprozesse verändern. Sie vereinfacht z.B. eine Trennung von Front-Office und Back-Office in publikumsnahen Aufgabenfeldern. Im Back-Office können Anträge digitalisiert und automatisiert bearbeitet und entschieden werden, ohne Bindung an feste Arbeitszeiten und Büroräume. Neue Aufgaben erfordern eine projekt- und themenorientierte Organisation oder umgekehrt: starre hierarchische Strukturen nach altem Muster behindern eine projekt- und themenorientierte Arbeitsweise.

Dies erfordert die Entwicklung einer Strategie und einer offenen, systematischen Aufgabenkritik unter Einbindung der Gremien. Pauschale Mittelkürzungen und vermeidbare zufällige Stellenvakanzen erschweren die Entwicklung. Die Instrumente des NKHR - Produktbeschreibungen, Kennzahlen und Zieldefinitionen - sind mit Blick auf eine gesetzmäßige, wirtschaftliche und bürgerfreundliche Verwaltung zu nutzen. Sie müssen auch verstärkt in die Verhandlungen über die Finanzausstattung des Landratsamtes einbezogen werden.

6. Schlussbemerkung und Feststellungsempfehlung

Der Jahresabschluss des Kreishaushalts 2019 entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Es wird bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2019 festzustellen.

Waldshut-Tiengen, den 31. August 2020

- Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt –

gez.

Hannelore Raufer

III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut“

1. Rechtsgrundlage und allgemeine Bemerkungen

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut wird seit 1992 als Eigenbetrieb geführt. Für jedes Wirtschaftsjahr hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen. Die Bücher sind nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen.

In § 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft vom 13.03.2019 ist die Abfallbewirtschaftung (Vermeidung, Verwertung, Entsorgung) als Zweck des Eigenbetriebs festgelegt. Dort sind auch die Zuständigkeiten der Organe geregelt.

Zum 01.01.2019 wurde eine Biotonne im gesamten Kreisgebiet eingeführt. Aufgrund einer neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 – 2020 wurde zum 01.01.2019 die Abfallgebührensatzung geändert.

1.1. Jahresabschlussprüfung, Prüfung der Wirtschaftsführung und laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Die Prüfpflicht des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 111 GemO und § 16 EigBG in Verbindung mit § 48 LKrO.

Zu prüfen sind

- die Beachtung der für Eigenbetriebe anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, der Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie der Anordnungen des Landrats,
- die Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
- der korrekte Nachweis des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen,
- die Angemessenheit der Vergütung von Leistungen, Lieferungen und Leihgeldern des Landkreises für das wirtschaftliche Unternehmen und - umgekehrt - des wirtschaftlichen Unternehmens für den Landkreis.

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt in seiner Sitzung vom 01.07.1992 die Prüfung der Wirtschaftsführung und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gem. § 112 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GemO übertragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestehen damit gleich umfassende Prüfungszuständigkeiten wie für die übrigen Bereiche der Kreisverwaltung. Zu prüfen sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang sowie der Lagebericht. Darüber hinaus obliegt dem KRPA die Kassenüberwachung mit Kassenprüfung und Prüfung des Vermögens.

Der vollständige Jahresabschluss 2019 wurde uns am 22.07.2020 zur Prüfung vorgelegt.

Die laufenden Kassenvorgänge des Eigenbetriebs wurden anhand der Buchhaltungsbelege während des Geschäftsjahres mehrfach überprüft. Unvermutete Kassenprüfungen gem. § 112 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung fanden am 04.12., 09.12.2019 und 10.01.2020 bei der Zahlstelle der Buchhaltung, bei der Grünabfallkompostierungsanlage Küssaberg (GAK) und der Deponie Lachengraben in Wehr statt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen, die Hinweise aus der Kassenprüfung wurden zeitnah erledigt. Die Kassenmittel wurden ordnungsgemäß bewirtschaftet und die Kasse des Eigenbetriebes war stets zahlungsfähig.

1.2. Überörtliche Prüfung

Die GPA hat die Wirtschaftsjahre 2011 – 2017 im Jahr 2018 geprüft. Die Ergebnisse sind im Prüfungsbericht vom 06.08.2019 zusammengefasst.

2. Wirtschaftsplan und Rechnungsergebnis

Nach § 14 Abs. 1 EigBG und §§ 1 bis 3 EigBVO i. V. m. § 48 LKrO besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Kreistag hat den Wirtschaftsplan 2019 in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 beschlossen.

2.1. Stellenübersicht

Der Stellenplan weist für 2019 insgesamt 33,2 Planstellen aus. Tatsächlich waren im Jahr 2019 im Durchschnitt 35,4 Stellen besetzt (Vorjahr 32,8). Aufgrund mehrerer krankheitsbedingt längerfristig nicht besetzten Stellen erfolgte eine zusätzliche Besetzung von zwei Stellen.

2.2. Erfolgsplan / Rechnungsergebnis

Vergleich Erfolgsplan / Ergebnis 2019

	Plan 2019 €	Ergebnis 2019 €	Abweichung €	Abweichung %
Erträge	20.154.500	19.033.732,61	-1.120.767,39	-5,56
Aufwendungen	19.577.100	20.011.601,65	434.501,65	2,22
Jahresgewinn	577.400	-977.869,04		

Die Abweichung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses vom Plan ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

Aufwendungen:

Für die Bioabfallverwertung fielen Aufwendungen in Höhe von 829 T€ an (Planansatz 371 T€), dagegen konnte bei den Verbrennungskosten in der Schweiz über 3,7 Mio. € eine Einsparung von 487 T€ erzielt werden. Die Unternehmerentgelte für die Verwertung von Schrott, Altholz, Papier, Karton und andere Wertstoffe überschritten die Planansätze um 750 T€ (Aufwendungen gesamt 2.694 T€) aufgrund gestiegener Entsorgungspreise. Aufgrund einer Neuberechnung der Deponienachsorgekosten im Jahr 2018 und der von der GPA geforderten Verzinsung der Rückstellung ergaben sich Zinsaufwendungen in Höhe von 218 T€ (Planansatz 5 T€).

Die eingeplanten Personalausgaben von 2.250 T€ wurden um 100 T€ unterschritten.

Erträge:

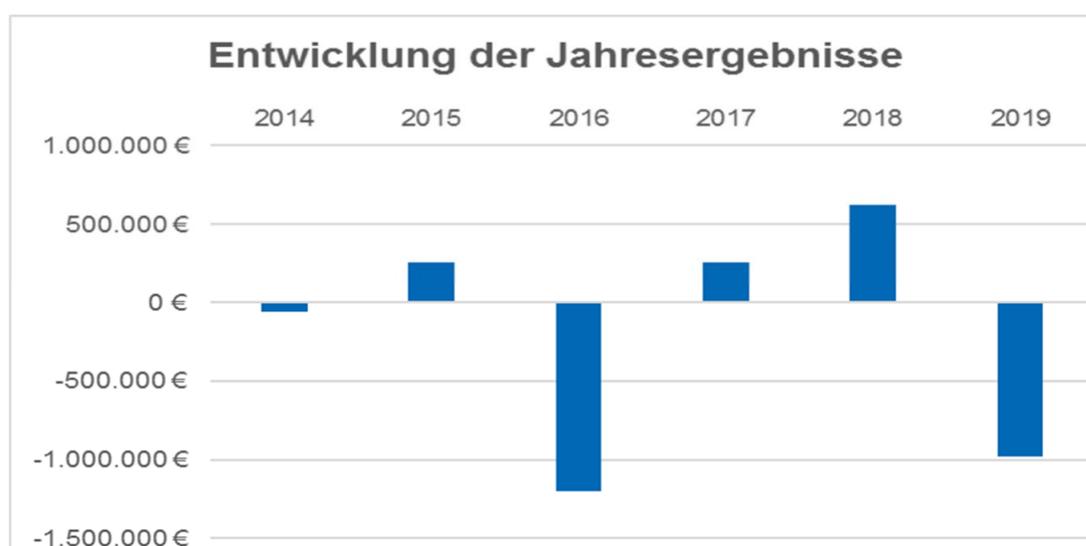
Für die Deponie Lachengraben wurden Einnahmen aus Direktanlieferungen in Höhe von 1,56 Mio. € eingeplant, tatsächlich wurden 2,3 Mio. € eingenommen. Der Verkauf von Müllsäcken verlief planmäßig. Bei der Erdaushubdeponie Münchingen wurden Mehreinnahmen im Vergleich zum Plan von 244 T€ erzielt.

Bei den Hausmüllgebühren wurden Einnahmen von 13.690 T€ eingeplant, tatsächlich konnten nur 11.328 T€ vereinnahmt werden (-2.362 T€). Die in der Gebührenkalkulation getroffenen Annahmen über die Leerungshäufigkeit und den Behälterbestand der Restmülltonnen haben sich nicht wie erwartet entwickelt. Durch Einführung der Biotonne verringerte sich die Leerungszahl der Restmülltonnen stärker als angenommen. Durch Einführung des 14-tägigen Leerungsintervalls wurde mit einer Zunahme des Behälterbestandes gerechnet, dies ist nicht im angenommen Umfang eingetroffen.

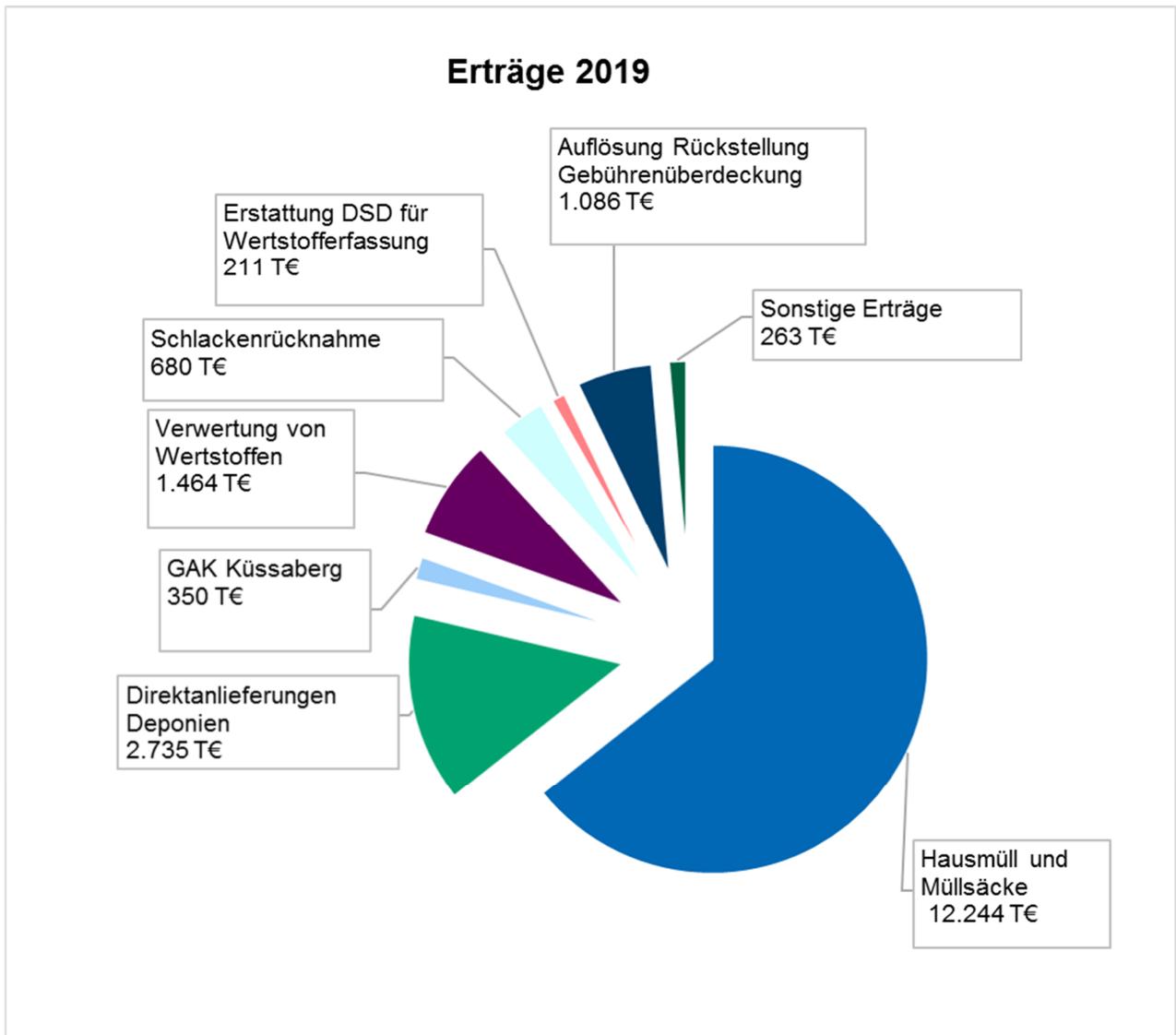
Die Erlöse aus dem Verkauf von Schrott betragen 607 T€ (Planwert 400 T€), dagegen blieben die Einnahmen aus der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonage um 111 T€ unter dem Planansatz.

Rechnungsergebnisse in €

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge	14.181.358	15.579.145	16.558.438	17.894.440	18.072.619	19.033.733
Aufwendungen	-14.238.597	-15.318.003	-17.756.654	-17.639.902	-17.450.562	-20.011.602
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-57.240	261.142	-1.198.216	254.539	622.057	-977.869

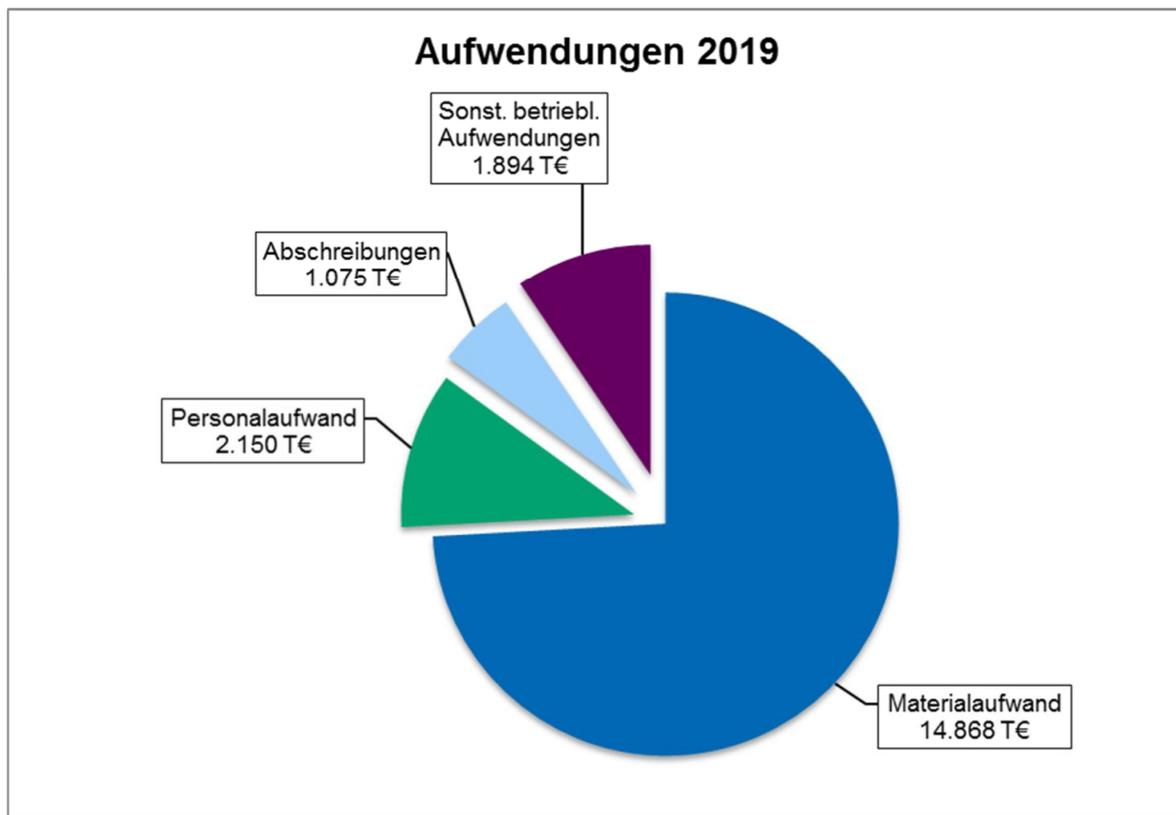


Über das Jahresergebnis 2019 beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 14.10.2020. Gemäß Beschlussvorlage soll der Jahresverlust in Höhe von 977.869,04 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.



Aufwendungen in €

	Materialaufwand	Personalaufwand	Abschreibungen	sonst. betriebl. Aufw.	Zinsen
2015	9.874.444	1.752.901	1.217.292	2.411.630	58.152
2016	11.171.730	1.836.137	1.204.730	3.498.477	42.364
2017	11.138.395	1.838.978	1.154.862	3.470.107	33.874
2018	12.351.996	2.161.208	1.029.649	1.876.776	27.461
2019	14.868.072	2.150.110	1.075.143	1.893.666	21.180



Zur Vermögens- und Finanzlage:

2.3. Aktivseite:

2.3.1. Anlagevermögen:

Stand 01.01.2019	12.731.111 €
Zugänge	2.421.021 €
Abschreibungen	1.075.143 €
Stand 31.12.2019	14.076.989 €

Die nach § 7 EigBVO geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches wurden eingehalten. Die Endbestände der Anlagenbuchhaltung stimmen mit der Bilanz überein.

Die Investitionen setzen sich überwiegend zusammen aus:

- Neuer Betriebsabschnitt Deponie Lachengraben, 827 T€
- Beschaffung Biotonnen, 679 T€
- Neubau Recyclinghof Klettgau/Grießen, 215 T€
- EDV (Behälterverwaltungssoftware, Schnittstellen), 145 T€
- GAK Küssaberg, neuer Radlader, 107 T€

2.3.2. Umlaufvermögen:

	Anfangsbestand 01.01.2019 in €	Endbestand 31.12.2019 in €
Vorräte	39.933,02	49.530,19
Forderungen	37.864.511,52	37.690.409,98
Girokonten	1.064.770,30	1.447.491,32
Festgeldanlage	4.000.000,00	0,00
Summe:	42.969.214,84	39.187.431,49

Die Forderungen setzen sich zusammen aus:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2.540.555,36 €

Forderungen an die Gebührenzahler für Deponienachsorge 35.092.872,28 €

Sonstige Forderungen 56.982,34 €.

Die Forderungen gegenüber den Gebührenzahlenden weisen den aktuell noch nicht erwirtschafteten Teil der Rückstellung für die Deponienachsorgerückstellung aus, s. 2.4.2. Vom Rückstellungsbetrag mit 50 Mio. € sind zum 31.12.2019 35,1 Mio. € noch nicht angespart, dieser Betrag wird als Forderung an die Gebührenzahlenden ausgewiesen.

Die Forderungen aus Hausmüllgebühren erhöhten sich zum Vorjahr um 335 T€, dagegen verringerten sich die Forderungen aus Direktanlieferungen um 82 T€. Der Forderungsbestand wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft. Aufgrund der EDV-Umstellung auf ein neues Abfallveranlagungsprogramm mit damit verbundenem Abstimmungsaufwand erfolgte in 2019 die Mahnung und Beitreibung von Hausmüllgebühren nur eingeschränkt.

Zum Bilanzstichtag waren folgende Kontenbestände vorhanden:

Girokonten bei der Sparkasse Hochrhein 1.446.892,83 €

Der Bestand der Buchhaltung stimmt mit den Bankkonten überein.

2.4. Passivseite:

2.4.1. Eigenkapital:

Zum 31.12.2019 ergibt sich ein negatives Eigenkapital von -784.623,47 € (Vorjahr +193.245,57 €) aus dem Jahresverlust 2019 (977.869,04 €) und einem noch vorhandenen Gewinnvortrag aus Vorjahren (193.245,57 €). Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über ein Stammkapital des Trägers. Die Abfallbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises, damit kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden (§ 12 EigBG).

Der Stand der **Fördermittel** betrug zum 31.12.2019 insgesamt 184.649,00 €. Zum Vorjahr verringerten sich die Fördermittel aufgrund Abschreibungen um 23 T€.

2.4.2. Rückstellungen:

Während der Ablagerungsphase (Verfüllung) auf den Deponien sind Rückstellungen zu bilden, um die Deponiefolgekosten in der anschließenden Stilllegungs- und Nachsorgephase decken zu können. Die Restlaufzeiten der vorhandenen Deponien und die Deponiefolgekosten nach der Ablagerungsphase wurden 2018 durch ein Gutachten neu ermittelt und vom Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2018 bestätigt. Die Neuberechnung hatte eine Erhöhung der bilanzierten Rückstellung von bisher 25,7 Mio. € auf 50 Mio. € (abgezinster Barwert zum 31.12.2018) zur Folge. Der Barwert erhöht sich jährlich um 1,5 % (kalkulatorische Verzinsung, aufwandswirksam 218 T€). Die Stilllegungs- und Nachsorgekosten belaufen sich bei Fälligkeit einschl. Preissteigerungen laut Gutachten auf 118 Mio. €. Entsprechend der tatsächlichen jährlichen Verfüllung der Deponien wird die Rückstellung von die Gebührenzahlenden aufwandswirksam angespart (in 2019: 468 T€). Vom Rückstellungsbetrag sind 35,1 Mio. € noch nicht erwirtschaftet (Forderungen an die Gebührenzahlenden, siehe 2.3.2. Umlaufvermögen).

Aus gebührenrechtlichen Überdeckungen in Vorjahren besteht noch eine Rückstellung über 1.065 T€.

Zum Bilanzstichtag waren sonstige Rückstellungen in Höhe von 75.582,30 € (Vorjahr: 64.475,21 €) vorhanden für Urlaubsansprüche zum Bilanzstichtag und Prüfungskosten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

2.4.3. Verbindlichkeiten:

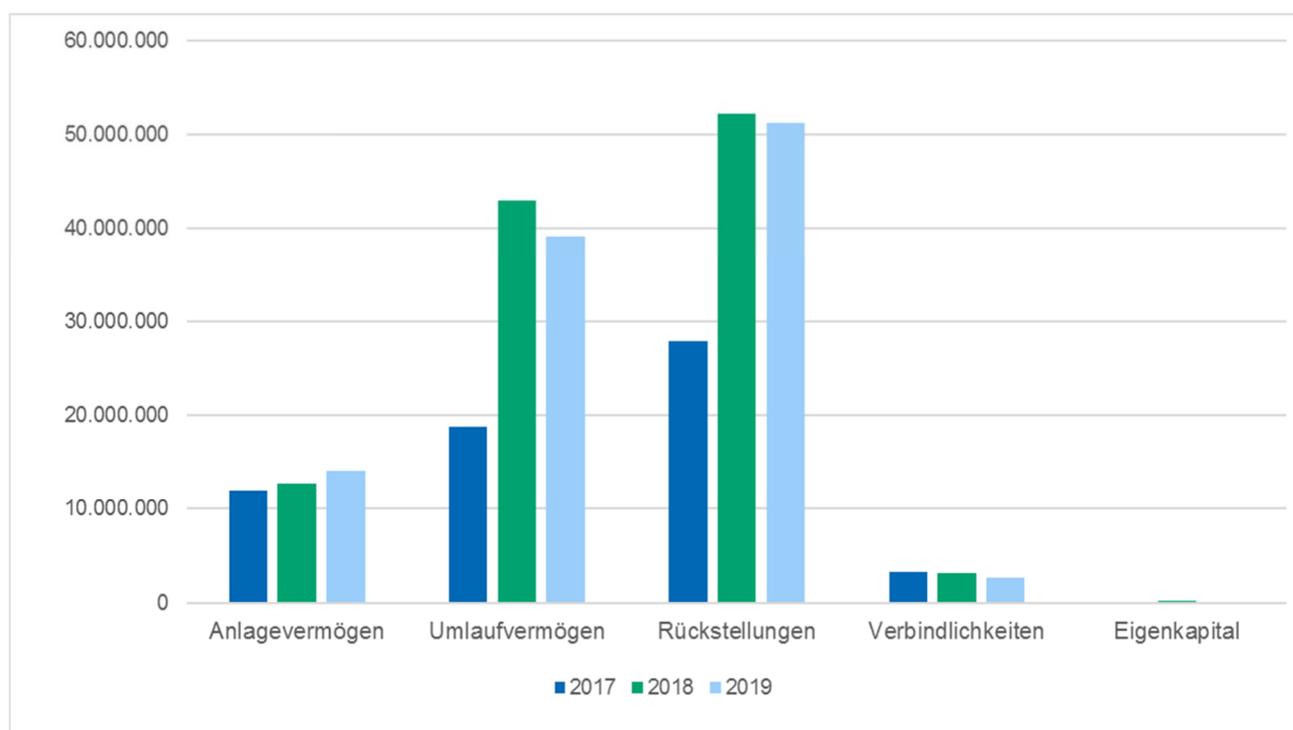
Langfristige Verbindlichkeiten:

Schuldenstand am 01.01.2019	898.190,02 €
Darlehensneuaufnahme	0,00 €
Tilgung	239.022,08 €
Schuldenstand am 31.12.2019	659.167,94 €

Kurzfristige Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 1.742.793,49 €, darin enthalten sind Rechnungen für die Müllabfuhr (Firma Kühl und Remondis) und Verbindlichkeiten gegenüber dem Landratsamt Waldshut. Diese wurden zu Jahresbeginn 2020 bezahlt. Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 297.357,18 € und bestehen hauptsächlich aus den Müllverbrennungskosten für Dezember 2019.

Entwicklung einzelner Bilanzpositionen in €:



3. Liquidität

Von der festgelegten Rückstellung für Deponienachsorgekosten von 50 Mio. € sind inzwischen 15 Mio. € erwirtschaftet, die allerdings nicht in dieser Höhe als liquide Mittel vorhanden sind. Die angesparten Gelder wurden als Eigenfinanzierung für Investitionen verwendet. Zum 31.12.2019 bestanden liquide Mittel von 1,4 Mio. €.

4. Gebührenrechtliches Ergebnis

Gemäß § 14 KAG ist ein gebührenrechtliches Ergebnis zu ermitteln, um gegenüber den Gebührenzahlenden eine Kostenunterdeckung oder –überdeckung festzustellen. Grundlage der Berechnung sind die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten).

Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2019 ergibt eine Unterdeckung von 1.763.674,98 €. Die Kostenunterdeckung 2019 kann innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden (Berücksichtigung in einer künftigen Gebührenkalkulation).

Für die gebührenrechtliche Kalkulation 2020 stand noch eine Überdeckung aus dem Zeitraum 2017-2018 von 1.064.000 € zur Verfügung, die sich gebührensenkend auswirkt. Damit sind alle Kostenüberdeckungen früherer Kalkulationen ausgeglichen und wurden den Gebührenzahlern gebührensenkend wieder zugeführt.

5. Schlussbemerkung und Feststellungsempfehlung

Der gem. § 16 Abs. 1 EigBG i.V.m. §§ 7 ff. EigBVO aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich Anlagenachweis bestehende Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht sind aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresverlust in Höhe von 977.869,04 € aus.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechen dem Eigenbetriebsrecht. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet, so dass nach § 111 Abs. 1 GemO Folgendes bestätigt wird:

Die für den Landkreis geltenden auf den Eigenbetrieb anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des Kreistages, des Ausschusses für Technik, Umwelt und Verkehr und die Weisungen des Landrats wurden eingehalten.

Die Lieferungen und Leistungen des Landkreises für den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs für den Landkreis wurden angemessen berechnet und vergütet.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen.

Waldshut-Tiengen, den 31. August 2020
- Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt –

gez.

Hannelore Raufer

IV. Eigenbetrieb „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“

1. Rechtsgrundlagen

Das Pflegeheim wird seit 2004 als Eigenbetrieb geführt. Bis zum 31.03.2012 umfasste der Eigenbetrieb neben dem Seniorenwohnen Jestetten auch das Kreispflegeheim Tiengen. Der Kreistag hat am 15.02.2012 die Schließung des Kreispflegeheimes Tiengen beschlossen, zum 01.09.2013 wurde das Grundstück in Tiengen mit Gebäude an die Spitäler Hochrhein GmbH verkauft. Die Buchhaltung für das Kreispflegeheim Tiengen wurde zum 31.12.2014 geschlossen. Eine Aktualisierung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb erfolgte zum 01.01.2016.

Für das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Pflegeheim gelten neben der Pflegebuchführungsverordnung auch die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes mit der Eigenbetriebsverordnung. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes besteht gemäß § 16 Abs. 1 EigBG aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die Bestandteile des Anhangs richten sich nach dem HGB, dem EigBG und der EigBVO. Der Jahresabschluss wird durch den Lagebericht ergänzt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG zu prüfen. Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erstreckt sich auf die gesamte Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Eigenbetriebes.

1.1. Allgemeines zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, Personal

Der Eigenbetrieb war bis zum 31.01.2017 Betreuungsträger für die Seniorenwohnanlage „Wohnpark Winkel“ in Jestetten. Aufgrund fehlender Fachkräfte kann diese Trägerschaft nicht mehr ausgeübt werden. Um die vorgeschriebene Fachkraftquote für das Seniorenwohnen Jestetten einzuhalten, wurden in 2019 Honorarkräfte eingesetzt. Die Personalbuchhaltung für den Eigenbetrieb erfolgt durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg. Eine getrennte Buchhaltung erfolgt für die steuerpflichtigen Bereiche Cafeteria im Seniorenwohnen und für die Essenslieferung an zwei Kindergärten in Jestetten.

Für den Eigenbetrieb Pflegeheim ist eine Sonderkasse mit eigenem Bankkonto eingerichtet.

Die nach § 7 GemPrO vorgeschriebene unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 23.07.2019 mit Prüfbericht vom 14.08.2019.

Die Konten der Buchhaltung für das Wirtschaftsjahr 2019 sind abgeschlossen. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und die Anlagenachweise wurden während und nach der Aufstellung der Jahresabschlüsse stichprobenweise geprüft. Die formellen Vorgaben der Pflegebuchführungsverordnung und die Änderungen der Bilanzierungsregeln nach dem Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) wurden beachtet.

Beim Seniorenwohnen Jestetten fanden insbesondere folgende Prüfungen zum Jahresabschluss statt:

- Anlagevermögen: Die Anlagenzugänge in 2019 wurden auf Aktivierungsfähigkeit (Abgrenzung Erhaltungs- und Herstellungsaufwand) und Abschreibungsdauer geprüft, die Anlagenabgänge wurden nachvollzogen. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden gemäß § 6 EStG bis zu einem Anschaffungswert von 800 € netto sofort erfolgswirksam abgeschrieben.
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: Die zum Bilanzstichtag offenen Forderungen wurden geprüft (Alter der Forderungen, zeitnahe Zahlungsüberwachung und Beitreibung). Zum Bilanzstichtag bestanden keine Auffälligkeiten.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde auf Abweichungen zum Vorjahr geprüft und nachvollzogen. Größere Veränderungen zum Vorjahr gab es bei den Konten Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf (Kontengruppe 68 und 70) und Mieten, Pacht, Leasing (Kontengruppe 76).
- Belegprüfung: Es fand eine Kontrolle der Buchungsbelege zu Auszahlungen des Jahres 2018 in Stichproben statt. Prüfungsinhalt war die richtige Kontierung, Einhaltung von Skontofristen, Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

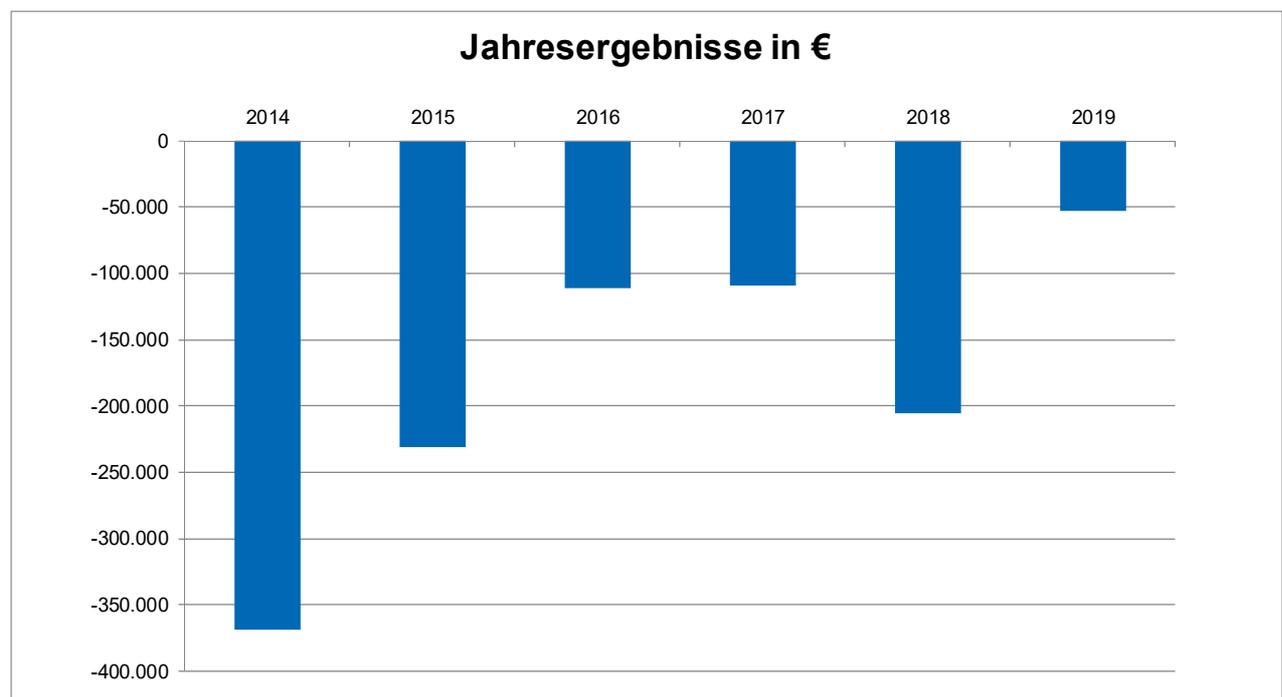
1.2. Überörtliche Prüfung

Die GPA hat die Wirtschaftsjahre 2011 - 2017 im Jahr 2018 geprüft. Die Ergebnisse sind im Prüfungsbericht vom 06.08.2019 zusammengefasst.

2. Jahresabschluss

in €				
	Erfolgsplan Planansatz	Rechnungs- ergebnis	Abweichung	Ergebnis Vorjahr
Erträge	3.995.507	4.040.629	45.122	3.857.161
Aufwendungen	4.149.257	4.093.416	-55.841	-4.062.620
Fehlbetrag	-153.750	-52.788		-205.459

in €						
Überschuss/ Fehlbetrag im Zeitvergleich	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Seniorenwohnen Jestetten	-369.040,60	-230.662,83	-111.317,60	-109.738,78	-205.458,78	-52.787,73



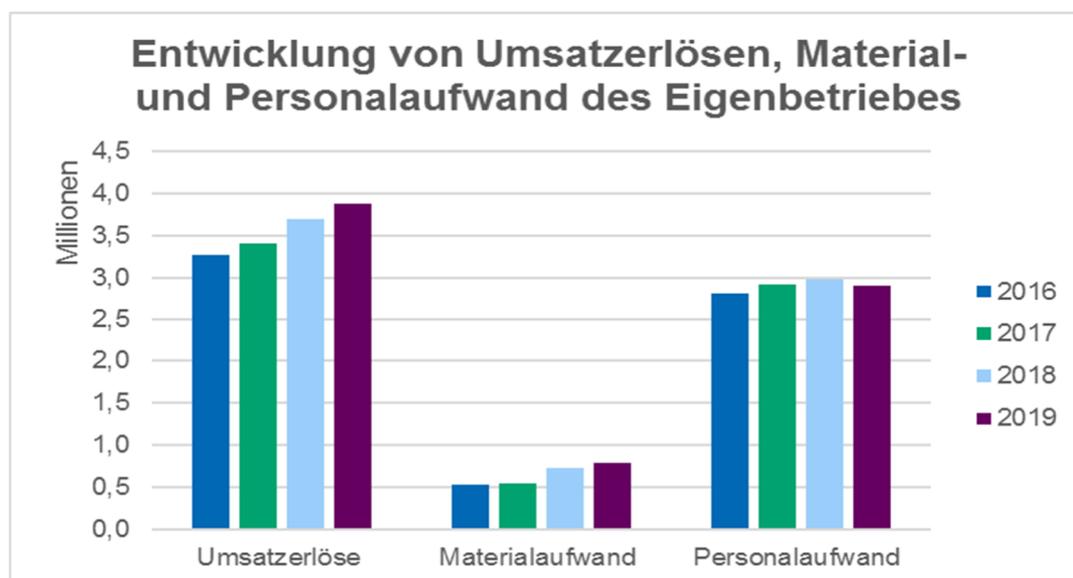
Der Verlust im Seniorenwohnen Jestetten fiel mit 52.787,73 € deutlich geringer aus als geplant (Wirtschaftsplan: 153.750 € Verlust). Die Erträge aus Pflegeleistungen erhöhten sich gegenüber dem Plan um 35.123 €. In der Pflegesatzverhandlung im März 2019 konnte eine Erhöhung der Pflegesätze um 4,7 % ab 01.06.2019 vereinbart werden, eingeplant war eine Steigerung von 3 %. Bei den Personalkosten mit 2.912.537 € gab es eine Planunterschreitung von 128.255 € weil

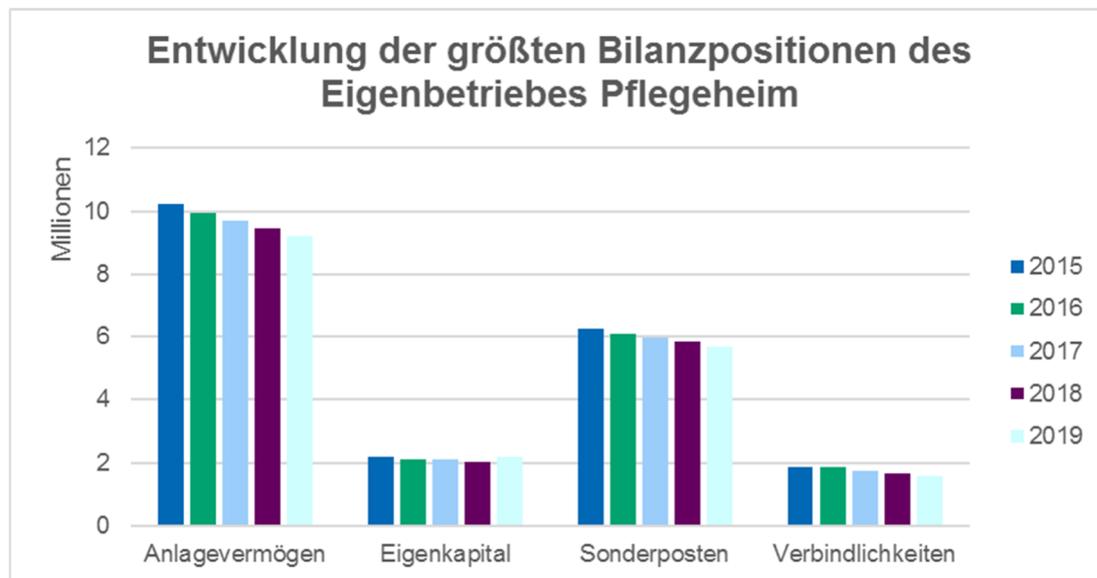
Stellenanteile nach Personalabgängen nicht besetzt werden konnten. Die Aufwendungen für Material, Fremdkräfte, zentrale Dienstleistungen des Trägers erhöhten sich dagegen gegenüber dem Plan um 95.768 € auf insgesamt 658.621 €. Verantwortlich dafür waren der erforderliche Einsatz von Honorarkräften zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Pflegekraftquote, hierfür waren Aufwendungen von 90.000 € eingeplant, tatsächlich wurden 180.177 € ausbezahlt. Die Kosten für Honorarkräfte sind deutlich höher als für eigene, nach TVöD bezahlte Fachkräfte. Die angespannte Personalsituation spiegelt sich auch in den Überstunden und Resturlaubstagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Jahresende 2019 wider (+ 1.009 Überstunden zum Vorjahr), die handelsrechtlich erforderliche Rückstellung im Jahresabschluss ist daher um 29.209 € auf 144.301 € angestiegen.

Die Auslastung der 85 vorhandenen Betten betrug in 2019 97,99 % (Vorjahr 97,58 %).

in €			
	Umsatzerlöse	Materialaufwand	Personalaufwand
2016	3.264.198	523.389	2.808.777
2017	3.405.941	538.174	2.927.736
2018	3.699.782	725.830	2.986.981
2019	3.883.251	792.615	2.912.537

Der Personalstand erhöhte sich 2019 um 1,39 Stellen auf 57,17 Stellen, im Durchschnitt waren 56,48 Stellen besetzt. Der Stellenplan weist für 2019 57,82 Stellen aus.





3. Schulden

Die Verschuldung des Eigenbetriebes Pflegeheim bei Kreditinstituten betrug zum 31.12.2019 1.399.754,59 €. Die Verschuldung konnte im Berichtsjahr durch Tilgungen um 67.129,37 € verringert werden.

4. Finanzen, Vermögen und Kapital

4.1. Aktiva:

Kasse	3.185,49 €
Girokonten Sparkasse Hochrhein	304.618,47 €
Verrechnungskonto Taschengeld, Sparkasse Hochrhein	<u>8.137,86 €</u>
Gesamtsaldo	315.941,82 €

Die Kontosalden stimmen mit den Bankkontoauszügen überein, der Bargeld-Istbestand entspricht dem Kassen-Soll. Eine Vorleistung des Landkreises Waldshut in 2019 als Träger des Eigenbetriebes für die voraussichtliche Verlustübernahme 2019 war nicht erforderlich.

Vermögen

Der Bestand des Anlagevermögens hat sich 2019 wie folgt verändert:

in €		
Seniorenwohnen Jestetten	Sachanlagen	Immaterielle Vermögensgegen- stände
Anfangsbestand 01.01.2019	9.441.125,01	0
Endbestand 31.12.2019	9.196.678,71	0

Im Jahr 2019 erfolgten Anschaffungen in Höhe von 54.078,91 €, planmäßige Abschreibungen und Anlagenabgänge von gesamt 298.525,21 € verringerten den Bilanzwert des Anlagevermögens. Die Zugänge wurden auf korrekte Aktivierung überprüft (Nutzungsdauer, Anschaffungsnebenkosten, Gruppenbewertung u.ä.).

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus allgemeinen Heimleistungen und aus externen Essenslieferungen zusammen und betragen zum Bilanzstichtag 7.789,66 €. Gegen einen Heimbewohner war eine Forderung vom Februar und März 2019 über 2.180 € offen und wird in Raten beglichen. Die übrigen offenen Forderungen haben aktuelle Fälligkeiten, die Überwachung durch die Buchhaltung erfolgt zeitnah.

Geldanlagen

Zum Bilanzstichtag hatte das Seniorenwohnen Jestetten keine Geldanlagen.

4.2. Passiva:

Eigenkapital

Gewährtes Kapital	1.278.000,00 €
Kapitalrücklage	949.459,64 €
Gewinn-/Verlustvortrag	0 €
Jahresfehlbetrag 2019	-52.787,73 €

Gemäß dem Beschlussvorschlag für den Kreistag soll der aktuelle Jahresfehlbetrag vom Landkreis Waldshut ausgeglichen werden.

Rückstellungen

Für noch vorhandene Urlaubsansprüche und Überstunden aus 2019 wurden zum 31.12.2019 Rückstellungen in Höhe von 144.301 € gebildet (+ 29.209 € zum Vorjahr). Insbesondere im

Pflegedienst sind die Überstunden im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Die Berechnung der Rückstellung wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nachvollzogen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten von 25.473,54 € bestehen aus aktuellen Rechnungen, die zum 31.12.2019 noch nicht bezahlt waren.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Verschuldung)

Kreditanstalt für Wiederaufbau, 2,41 %:	607.124,00 €
<u>Sparkasse Hochrhein, 0,38 %:</u>	<u>792.630,59 €</u>
Darlehensstand am 31.12.2019:	1.399.754,59 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich um 67.129,37 €. Die Zinsaufwendungen für langfristige Kredite lagen im Berichtsjahr bei insgesamt 18.041,09 €. Das Darlehen bei der Sparkasse kann zum 31.03.2020, das KfW-Darlehen ab 2022 abgelöst werden.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger Landkreis Waldshut

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den Kostenanforderungen des Landkreises für verauslagte Personalkosten, Fallkosten für das Personalbuchhaltungsprogramm und der Umlage an den Kommunalen Arbeitgeberverband.

Zum Bilanzstichtag sind bilanziert: 103.487,88 €

4.3. Liquidität zum 31.12.2019

Kassenbestand zum 31.12.2019	315.941,82 €
abzüglich kurzfristige Verbindlichkeiten (bis zu einem Jahr)	<u>- 157.090,58 €</u>
Liquidität 1. Grades zum 31.12.2019	158.851,24 €

Die größte kurzfristige Verbindlichkeit ist die Kostenanforderung des Landkreises über 103.487,88 €.

5. Schlussbemerkung und Feststellungsempfehlung

Der aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehende Gesamt-Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht sind erstellt.

Sie entsprechen den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 EigBG i.V.m. §§ 7 ff. EigBVO. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 52.787,73 € aus.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind geordnet.

Hiermit wird gemäß § 111 Abs. 1 GemO bestätigt, dass die für den Landkreis geltenden, auf den Eigenbetrieb anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses (Ausschuss des Kreistages für Gesundheit, Pflege und Soziales) eingehalten wurden und die Leistungen des Landkreises für den Eigenbetrieb angemessen vergütet wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Pflegeheim nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen.

Waldshut-Tiengen, den 31. August 2020

- Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt -

gez.

Hannelore Raufer

V. Abkürzungsverzeichnis

BB-KdU	Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung
BilRUG	Bilanzregeln nach dem Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DSD	Duales System Deutschland AG
EG	Entgeltgruppe
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GAK	Grünabfallkompostierungsanlage Küssaberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt (Überörtliche Prüfbehörde)
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
KRPA	Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
LGebG	Landesgebührengesetz
LKrO	Landkreisordnung
LKT	Landkreistag Baden-Württemberg
LTGVVO	Landestrennungsgeldverordnung
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PB	Produktbereich
SAP	Softwarehersteller (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SGB	Sozialgesetzbuch
THH	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes
TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
VJ	Vorjahr
VZÄ	Vollzeitäquivalente